

Beschluss
über die Feststellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg
für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsbeschluss 2003)^{*)}
Vom 11. Dezember 2002

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Feststellung des Haushaltsplans

Artikel 2 Kreditermächtigungen

Artikel 2a Kreditaufnahme durch das Sondervermögen „Stadt und Hafen“

II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

Artikel 3 Deckungsfähigkeit

Artikel 4 Übertragung von Mitteln

Artikel 5 Vorgriffsermächtigung

Artikel 5a Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Artikel 6 Übertragbarkeit

Artikel 7 Durchführung von Maßnahmen zur Verringerung der Energie- und Wasserkosten

III. Stellenplan und Personalwirtschaft

Artikel 8 Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen

Artikel 9 Amtszulagen

Artikel 9a Leistungsstufen

Artikel 9b Leistungsprämien und –zulagen

Artikel 9c Versetzungen und Abordnungen

Artikel 9d Ausnutzung der im mittleren Dienst der Schutz- und Wasserschutzpolizei sowie im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gebündelt ausgewiesenen Stellen

Artikel 9e Fachübergreifende Besetzung von Planstellen im gehobenen und höheren Vollzugsdienst der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei

Artikel 10 Stellenneuschaffungen und -umwandlungen für freigestellte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter

Artikel 11 Einrichtung von Leerstellen für Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments

Artikel 11a Ausbringung von Leerstellen für eine vorübergehende Tätigkeit von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg in den neuen Bundesländern

Artikel 11b Ausbringung von Leerstellen für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer

Artikel 11c Ausbringung von Leerstellen für in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen oder Enquete-Kommissionen tätige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter

Artikel 11d Ausbringung von Leerstellen für beurlaubte Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe vor der Anstellung

Artikel 12 Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamte

Artikel 13 Schaffung und Umwandlung von Planstellen im Zusammenhang mit der Beschleunigung des Asylverfahrens und der Unterbringung von Zuwanderinnen und Zuwanderern

IV. Sonstige Bestimmungen

Artikel 14 Übernahme von Sicherheitsleistungen

Artikel 15 Kredit- und Bürgschaftsermächtigung für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

Artikel 16 Übernahme von Verbindlichkeiten

Artikel 17 Selbstbewirtschaftungsfonds

Artikel 18 Billigkeitsleistungen

Artikel 19 Unentgeltliche Überlassung von ADV-Programmen

Artikel 20 Ausgaben aus zuwachsenden Einnahmen

Artikel 21 Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern

Artikel 22 Folgekosten bei Investitionsvorhaben

Artikel 23 Unentgeltliche Überlassung

Artikel 23a Überlassung unter Wert

Artikel 24 Unentgeltliche Übereignung von Vermögensgegenständen

Artikel 25 Übereignung von Grundstücken ohne Zahlung eines Wertausgleichs

Artikel 26 Veräußerung von Grundstücken aufgrund einheitlicher Grundstückskostenrichtsätze

^{*)} Materielle Änderungen gegenüber dem Haushaltsbeschluss 2002 sind durch Unterstreichungen oder senkrechte Randbalken kenntlich gemacht.

**Beschluss
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Freien und Hansestadt Hamburg
für das Haushaltsjahr 2003**

Begründung

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

Feststellung des Haushaltsplans

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003 werden festgesetzt auf jeweils 9.976.095.000 Euro.

Zu Artikel 1

(Feststellung des Haushaltsplans)

Artikel 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans. Die Feststellung eines in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplans entspricht § 11 Absatz 3 LHO (Ausgleichsgebot).

Artikel 2

Kreditermächtigungen

Der Senat wird ermächtigt, folgende Darlehen und Kas-
senverstärkungskredite aufzunehmen:

1. Zweckgebundene Darlehen des Bundes, seiner Anstalten und sonstigen Einrichtungen sowie des Sondervermögens "Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht" bis zum Gesamtbetrag von 18.310.000 Euro.

Dieser Kreditrahmen erhöht sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze überschreiten.

2. Darlehen am Kreditmarkt zur Finanzierung der Investitionen des Haushaltsplans bis zum Gesamtbetrag von 799.500.000 Euro.

2.1 Dieser Kreditrahmen

- erhöht sich insoweit, als der in der Ermächtigung gemäß Nummer 3 genannte Betrag nicht in Anspruch genommen wird bzw.
- vermindert sich insoweit, als der in der Ermächtigung gemäß Nummer 3 genannte Betrag überschritten wird.

Zu Artikel 2

(Kreditermächtigungen)

Nach Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung bedarf die Kreditaufnahme einer Ermächtigung durch die Bürgerschaft. Nach § 18 Absatz 2 LHO bestimmt der Haushaltsbeschluss, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

Nummer 1

Als Gesamtbetrag ist die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten zweckgebundenen Darlehen des Bundes u. a. eingesetzt. Die Regelung in Satz 2 wird benötigt, weil die tatsächliche Höhe der zweckgebundenen Darlehen nicht genau vorhersehbar ist.

Nummer 2

Bei diesen Darlehen handelt es sich um allgemeine Kreditmarktmittel (Titel 9990.325.01 und 325.02), soweit sie zur Finanzierung der veranschlagten Investitionsausgaben abzüglich der speziellen Investitionseinnahmen (Darlehen, Zuweisungen, Zuschüsse, Beiträge - Obergruppen 31, 33 und 34 -) benötigt werden.

Hierzu gehören wegen ihrer Nähe zu üblichen Kapitalmarktfinanzierungen auch Darlehen aus Eigenmittelprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Ausgleichsbank.

Nummer 2.1

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass

- einerseits eine geringere Kreditaufnahme gemäß Nummer 3 durch eine entsprechend höhere Kreditaufnahme gemäß Nummer 2 ausgeglichen werden kann und
- andererseits im Falle einer höheren Kreditaufnahme gemäß Nummer 3 der Kreditrahmen aus Nummern 2 und 3 von insgesamt 800.000.000 Euro nicht überschritten wird.

- 2.2 Dieser Kreditrahmen erhöht sich ferner um
- a) die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2003 fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus dem Kreditfinanzierungsplan ergibt ,
 - b) die Beträge, die notwendig werden für Kredite
 - zur Kurspflege Hamburger Staatsanleihen,
 - zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
 - zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,
 - zur Tilgung von bereits fällig gewordenen, aber nicht eingelösten Anleihestücken, soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.
- Nummer 2.2
Entsprechend dem Prinzip der Netto-Orientierung bei der Kreditveranschlagung erhöht sich der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2003 fällig werdenden Krediten.
- 2.3 Tilgungen von Darlehen aus dem öffentlichen Bereich dürfen vorzeitig durch Vorgriff auf künftige planmäßig zu veranschlagende Tilgungsansätze geleistet werden.
- Nummer 2.3
Die Regelung dient ausschließlich der Ausnutzung günstiger Kreditkonditionen.
- Soweit erforderlich, dürfen diese vorzeitigen Tilgungen zwischenzeitlich durch Kreditaufnahme am Kreditmarkt finanziert werden.
- 2.4 Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt dürfen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bereits bestehende Schulden, für die vorgesehenen neuen Kredite sowie für die Anschlussfinanzierung der im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen getroffen werden.
- Nummern 2.4 und 2.5
Die Nutzung bestimmter Instrumente am Geld- und Kapitalmarkt (z. B. Zinsswaps, Zinsbegrenzungsgeschäfte) erfordert den Abschluss von Verträgen oder Vertragsbestandteilen, die über die eigentliche Beschaffung von Kreditmarktmitteln hinausgehen. Die Instrumente werden zur Optimierung der Kreditfinanzierung eingesetzt.
- Das Volumen der Vereinbarungen darf den Umfang des vorgenannten Kreditrahmens nicht überschreiten.
- Die Kreditaufnahme darf auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird
- Nach einer Änderung des Bundesbankgesetzes ist es den Bundesländern seit dem 01.01.1999 möglich, Kredite in fremder Währung aufzunehmen.
- 2.5 Bei Diskontpapieren ist der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.
3. Zweckgebundene Darlehen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt bis zum Gesamtbetrag von 500.000 Euro für Maßnahmen nach § 17 II. WoBauG an städtischen Grundstücken. Diese Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen den im Haushaltsplan veranschlagten Ansatz überschreiten.
- Nummer 3
Bei den Krediten handelt es sich um die im Haushaltsplan 2003 beim Titel 9990.321.01 veranschlagten Darlehen, die von der Wohnungsbaukreditanstalt für Umbau-, Ausbau-, Geschossaufbau- oder Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Wohngebäuden gewährt werden.
Die Ausgabemittel für derartige Maßnahmen sind beim Titel 9010.703.01 „Bauliche Maßnahmen an stadteigenen Wohngebäuden“ veranschlagt.
4. Darlehen bis zur Höhe von 18.600.000 Euro zur Finanzierung des aufgrund des Gesetzes über die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes veranschlagten Bundesanteils an den beim Titel 6420.746.01 „Verbesserung des Hochwasserschutzes einschließlich der Binnenentwässerung“ erläuterten Vorhaben.
- Nummer 4
Mit der Ermächtigung soll die Gesamtfinanzierung der im Haushalt veranschlagten Hochwasserschutzmaßnahmen auch für den Fall sichergestellt werden, dass Finanzierungsmittel des Bundes nicht in Höhe der veranschlagten Mitfinanzierung eingehen.
- Die Darlehensaufnahme ist begrenzt auf die Höhe der beim Titel 6420.331.01 „Zuweisungen des Bundes für die Verbesserung des Hochwasserschutzes einschließlich der Binnenentwässerung“ veranschlagten Einnahmen, soweit sie für durchgeführte Maßnahmen benötigt werden und nicht im Haushaltsjahr 2003 realisiert werden können.
- Die Finanzierung des auf Hamburg entfallenden Landesanteils erfolgt im Rahmen der allgemeinen Kreditaufnahme gemäß Nummer 2.

5. Kassenverstärkungskredite bis zum Betrag von 8 v. H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens.

Dieser Betrag erhöht sich

- um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt gemäß Nummer 2 und Nummer 2.2 Buchstabe a) sowie
- ab 1. Oktober um 4 v. H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens.

Den Anstalten öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg waren, sowie der Körperschaft des öffentlichen Rechts "Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf" und der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH dürfen Liquiditätshilfen gewährt werden. Die Liquiditätshilfen sind grundsätzlich verzinslich. Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs dürfen zusätzliche Kassenverstärkungskredite bis zum Betrag von 350 Mio. Euro aufgenommen werden.

Nummer 5

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten ist so bemessen, dass die Liquidität der Kasse auch bei Spitzenbelastungen sichergestellt ist.

Der Ermächtigungsrahmen für Kassenverstärkungskredite schließt das Volumen der jeweils noch nicht ausgeschöpften Ermächtigung für die Kreditaufnahme ein, um die Flexibilität bei der Gesamtkreditaufnahme zu erhöhen und die Möglichkeiten zur Einsparung von Zinsausgaben zu verbessern.

Die zusätzliche Kassenkreditermächtigung ab Oktober soll in den Monaten Oktober und November, in denen die Liquiditätssituation der Landeshauptkasse erfahrungsgemäß besonders angespannt ist, eine zusätzliche Flexibilität schaffen.

Der Ermächtigungsrahmen für Kassenverstärkungskredite wird außerdem um den Betrag (max. 350 Mio. Euro) erhöht, der zur Deckung des Liquiditätsbedarfs der Anstalten öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg waren, sowie der Körperschaft des öffentlichen Rechts "Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf" und der HGV erforderlich ist. Die Liquiditätshilfen sind zu verzinsen; lediglich dem "Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf" wird insoweit ein zinsloser Betriebsmittelkredit gewährt, als sich ein Liquiditätsbedarf aus der Zahlung von Versicherungsprämien im Zuge der Umstellung der Altersversorgung ergibt (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 16/5760).

Artikel 2 a

Kreditaufnahme durch das Sondervermögen „Stadt und Hafen“

Die Kreditaufnahme durch das Sondervermögen „Stadt und Hafen“ zur Finanzierung der Umgestaltung des Gebietes „Innerstädtischer Hafenrand“ und der Maßnahme „Hafenerweiterung Altenwerder“ wird auf 53 587 000 Euro festgesetzt.

Zu Artikel 2 a

(Kreditaufnahme durch das Sondervermögen „Stadt und Hafen“)

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Sondervermögen "Stadt und Hafen" vom 27. August 1997 (GVBl., S. 415) wird die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt.

Die Kreditaufnahme soll eine Finanzierung veranschlagter Aufwendungen und Investitionen einschließlich eventueller Vorgriffe für Fortsetzungsmaßnahmen sicherstellen.

II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

Artikel 3

Deckungsfähigkeit

1. Mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben
 - in den Kontenrahmen für Dienstbezüge (KRD) der Einzelpläne 1.0 bis 9.1
 - im Kontenrahmen für Nebenleistungen (KRN)
 - bei den Titeln 632.91 „Zuweisungen für Versorgungszuschläge an Wirtschaftspläne“
 - im Kapitel 9750 „Versorgung“
 - bei den Titeln 461.01 "Zentral veranschlagte Personalausgaben..."
 - beim Titel 1140.461.02 „Sonderbudget Unterbringung von Schwerbehinderten“
 - beim Titel 1140.461.03 „Sonderprogramm Laufbahnaufsteiger“
 - bei der Titelgruppe 1140. Z 70 „Nachwuchskräfte mittlerer und gehobener Dienst“
 - bei der Titelgruppe 1140. Z 71 „Nachwuchskräfte höherer Dienst“
 - beim Titel 3800.632.01 "Beihilfen für Versorgungsempfänger".

Die in den Titelgruppen veranschlagten Personalausgaben sind mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde jeweils gegenseitig deckungsfähig mit dem Titel 9700.461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben (soweit nicht anderweitig veranschlagt)“.

2. Die sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) sind je Einzelplan einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel XXXX.671.XX „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme des behördeninternen Telefonverkehrs“.
3. Die Mittel für Grunderwerb (Obergruppe 82) eines Produktbereichs sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die in den Einzelplänen der Bezirksämter in den Deckungskreisen 05 und im Kapitel 1160 "Senatsamt für Bezirksangelegenheiten" veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Zu Artikel 3

(Deckungsfähigkeit)

Nach § 20 Absatz 2 LHO können Ausgaben im Haushaltsplan unter bestimmten Voraussetzungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Nummer 1

Im Haushaltsplan ist der u. a. für Besoldungs- und Tarifsteigerungen erwartete Mehrbedarf noch nicht auf die jeweiligen Titel aufgeteilt worden.

Damit die hierfür eingeplanten Mittel je nach Bedarf aufgeteilt und unvorhergesehene und zwangsläufige Mehrbedarfe, z. B. bei Beihilfen, flexibel im Rahmen veranschlagter Mittel ausgeglichen werden können, ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den genannten Titeln / Kapiteln erforderlich.

Für eine größere Transparenz in der Veranschlagung und zur Erleichterung der Abrechnung sind erstmalig 2003 die bisher im KRD des Kapitels 1140 veranschlagten Personalausgaben für Schwerbehinderte und Laufbahnaufsteiger sowie die Ausgaben für die Ausbildungskräfte im Verwaltungsdienst in besonderen Titeln bzw. Titelgruppen ausgewiesen worden.

Gleichwohl soll die gegenseitige Deckungsfähigkeit dieser Ausgaben erhalten bleiben, damit zwangsläufige Mehrbedarfe unterjährig flexibel ausgeglichen werden können.

Nummer 2

Zur Stärkung der Haushaltsverantwortung und des Kostenbewusstseins sowie zum effizienteren Mitteleinsatz ist die einzelplanübergreifende Deckungsfähigkeit bei den Titeln XXXX.671.XX „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme des behördeninternen Telefonverkehrs“ als Korrektiv für die in der Einführungsphase bisher vorhandene Abrechnungsunsicherheit entfallen.

Um in Einzelfällen unterjährig erforderlich werdende Korrekturen entsprechend geänderter Mittelbedarfe zu ermöglichen, ist die einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten dieser Titel erforderlich.

Nummer 3

Bei Veranschlagung von Grunderwerbsmitteln sind der Abschluss der Verhandlungen und der genaue Preis eines Grundstücks häufig nicht vorherzusehen. Die Deckungsfähigkeit führt dazu, dass eine vorsorgliche Mittelveranschlagung und damit eine unnötige Bindung von Haushaltsmitteln unterbleiben kann.

Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind.

Nummer 4

Mit dieser Regelung soll die haushaltsmäßige Flexibilität erhalten bleiben, wie sie bis zur Neuordnung des bezirklichen Haushaltswesens mit dem Haushaltsplan 1998 galt.

Die Erweiterung der Deckungsfähigkeit auf das Kapitel 1160 "Senatsamt für Bezirksangelegenheiten" ist vorgesehen, weil das Senatsamt für Bezirksangelegenheiten zentrale Aufgaben und Serviceaufgaben für die gesamte Bezirksverwaltung wahrnimmt, die anteilig aus Mitteln der Bezirksämter finanziert werden. Diese Aufgaben sind bei der Veranschlagung nicht immer vorhersehbar.

5. Die aus demselben Produktbereich eines Einzelplans einer Fachbehörde in den Einzelplan eines Bezirksamtes zufließenden Rahmenczuweisungen sind mit Einwilligung der Fachbehörde innerhalb der Hauptgruppen 5 und 6 sowie innerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 bis zu 20 v. H. des Volumens gegenseitig deckungsfähig; § 29 Absatz 3 Nummer 1 BezVG bleibt unberührt.
- Nummer 5
Die Ermächtigung soll in begrenztem Umfang die Möglichkeit für Umsetzungen von Rahmenczuweisungen eröffnen, soweit es sich hierbei um sachlich in Zusammenhang stehende Bezirksaufgaben handelt. Dieses Kriterium wird dadurch erfüllt, dass sich die Regelung auf Rahmenczuweisungen aus demselben Produktbereich des Einzelplans einer Fachbehörde bezieht.
Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind.
6. Die in den Einzelplänen der Bezirksamter veranschlagten Mittel für Verwaltungsinvestitionen (Deckungskreis 02 „Hochbau und Beschaffungen“) sind gegenseitig deckungsfähig.
- Nummer 6
Die Regelung entspricht der bisherigen Ermächtigung für die bis zur Neuordnung des bezirklichen Haushaltswesens mit dem Haushaltsplan 1998 zusammengefasst veranschlagten Hochbauinvestitionen für Verwaltungszwecke; wegen der geringen Volumina sind auch die Beschaffungen für Verwaltungszwecke in die Regelung einbezogen worden.
7. Die in den Titelgruppen
1140. Z 61 "Betriebskonto der Abteilungen Dienst-/Tarifrecht, Service und Steuerung sowie Personalmanagement"
1140. Z 64 "Betriebskonto der Zentralen Personaldienste"
1140. Z 65 "Betriebskonto des Personalärztlichen Dienstes"
1140. Z 66 "Betriebskonto des Arbeitsmedizinischen Dienstes"
1140. Z 67 "Betriebskonto der Verwaltungsschule"
1140. Z 68 "Betriebskonto der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung"
veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
- Nummer 7
Durch die Herausnahme der Ansätze des Kapitels 1140 aus dem Kontenrahmen für Sachausgaben und Zusammenführung der Mittel mit den übrigen Fachausgaben des Personalamtes in den neuen Titelgruppen 1140. Z 61 bis Z 68 ist für eine Übergangszeit die Deckungsfähigkeit zwischen den Titelgruppen erforderlich, damit Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung unterjährig berichtigt werden können.
8. Die in den Titelgruppen
2000. Z 69 "Sach- und Fachausgaben der Allgemeinen Verwaltung"
2110. Z 69 "Sach- und Fachausgaben der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften"
2120. Z 69 "Sach- und Fachausgaben der Verwaltungsgerichte"
2150. Z 69 "Sach- und Fachausgaben des Finanzgerichts"
veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die in den Titelgruppen
2160. Z 69 "Sach- und Fachausgaben der Arbeitsgerichte"
2170. Z 69 "Sach- und Fachausgaben der Sozialgerichte"
veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
9. Die im Einzelplan 3.1 in den Titelgruppen Z 78 der Produktbereiche 01 und 02 sowie in der Titelgruppe Z 75 des Kapitels 3000 veranschlagten sächlichen Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
- Nummer 8
Mit der Übernahme der bisher im Kontenrahmen für Sachausgaben des Einzelplans 2 bzw. Einzelplans 4 veranschlagten Ausgaben in Titelgruppen des Einzelplans 2 ist die für diese Ausgaben bisher bestehende kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 LHO entfallen. Für eine Übergangszeit ist die Deckungsfähigkeit zwischen den Titelgruppen erforderlich, damit Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung unterjährig berichtigt werden können.
- Nummer 9
Mit der Übernahme der bisher im Kontenrahmen für Sachausgaben des Einzelplans 3.1 veranschlagten Ausgaben in Titelgruppen ist die für diese Ausgaben bisher bestehende kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 LHO entfallen. Für eine Übergangszeit ist die Deckungsfähigkeit zwischen den Titelgruppen erforderlich, damit Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung unterjährig berichtigt werden können.

Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind.

10. Die in den Titelgruppen

- 4000. Z 61 "Sach- und Fachausgaben der Allgemeinen Verwaltung"
- 4010. Z 61 "Sach- und Fachausgaben der ÖRA"
- 4200. Z 61 "Sach- und Fachausgaben des Amtes für Arbeit und Sozialordnung"
- 4220. Z 61 "Sach- und Fachausgaben des Versorgungsamtes"
- 4430. Z 69 "Ausgaben für fachbehördliche und landesjugendamtliche Aufgaben"
- 4600. Z 61 "Sach- und Fachausgaben des Amtes für Soziales und Rehabilitation"

veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

11. Die in den Titelgruppen

- 8620. Z 61 "Sach- und Fachausgaben im öffentlichen Gesundheitswesen"
- 8670. Z 61 "Sach- und Fachausgaben des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und Veterinärwesens"

veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

12. Die Titel 3330.531.01 und 3330.684.03 sind einseitig deckungsfähig zugunsten des Deckungskreises 33 "Kindertagesbetreuung" im Einzelplan 3.1.

Nummer 12

Der Deckungskreis 33 im Einzelplan 3.1 enthält die gesetzlichen Leistungen aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung, während die diesem Bereich zuzuordnenden Budgettitel außerhalb des Deckungskreises gegenseitig deckungsfähig sind.

Um die Möglichkeit zu erhalten, diese Mittel im Laufe des Jahres an veränderte Bedarfe anpassen zu können, soll durch eine Regelung im Haushaltsbeschluss eine einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten des Deckungskreises 33 begründet werden.

13. Die im Kontenrahmen für Dienstbezüge (KRD) des Einzelplanes 3.3 veranschlagten Personalausgaben sind mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde mit den anteiligen Personalausgaben in den Titeln 3800.682.02, 3800.682.03, 3800.682.04, 3800.682.05, 3800.682.06, 3800.682.07, 3800.682.08 und 3800.682.11 deckungsfähig.

Nummer 13

Bei Errichtung der sieben öffentlich-rechtlichen Museumsstiftungen sind die auf die Museen entfallenden KRD-Mittel auf die neu eingerichteten Zuwendungstitel verteilt worden. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist weiterhin erforderlich, um in Einzelfällen unterjährig erforderlich werdende Korrekturen entsprechend geänderter Mittelbedarfe zu ermöglichen.

14. Die Titel 8650.682.01 „Zuweisung Hamburgs für Betriebskosten des Bernhard-Nocht-Instituts“ und 7200.685.01 „Zuschuss an die Stiftung „Deutsches Überseeinstitut“ sind einseitig deckungsfähig zugunsten des Titels 3410.685.34 „Zuweisung an die von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Deutsche Forschungsgemeinschaft (Artikel 91 b GG)“.

Nummer 14

Bis zum Jahr 2003 sollen bundeseinheitlich 2,5 v. H. der Ausgaben (ohne Bauinvestitionen) aus der institutionellen Förderung der „Blauen Liste-Institute“ zur Förderung zusätzlicher Forschungsprojekte der DFG eingesetzt werden. Die „Blaue Liste - Institute“ können sich um diese Forschungsmittel bei der DFG erneut bewerben. Die einzelplanübergreifende Deckungsfähigkeit mit dem entsprechenden Titel des Einzelplanes 3.2 ist zur Abwicklung erforderlich.

Artikel 4

Übertragung von Mitteln

1. Bei Zentraltiteln können Mittel nach Maßgabe des Haushaltsvermerks auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel der sachlich zuständigen Kapitel übertragen werden.

Die übertragenen Mittel können, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden, auf die ursprünglichen Titel zurückübertragen werden; das gilt in gleicher Weise für übertragene Haushaltsreste.

Soweit Mittelübertragungen von Zentraltiteln durch Einsparungen bei anderen Titeln zu decken sind, ist das Soll bei diesen Titeln durch entsprechende Sollübertragungen auf den Titel, bei dem eine globale Minderausgabe zur Deckung des Ansatzes beim Zentraltitel veranschlagt wurde, zu reduzieren.

2. Im Rahmen der Einführung neuer Steuerungsmodelle dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung innerhalb der ersten drei Jahre nach Einrichtung der Titelgruppe Mittel übertragen werden auf
- die in Kapiteln oder Titelgruppen veranschlagten Titel der Budgets der Einführungsbereiche für nicht steuerbare Mehrbedarfe von den Titeln, aus denen das Budget entnommen wurde und denen der Mehrbedarf sachlich zuzurechnen ist;
 - Titel, aus denen das Budget entnommen wurde, von den entsprechenden Titeln der Budgets;
 - vorhandene oder neu einzurichtende Titel des Investitionshaushalts von den Titeln der Budgets.

Entsprechendes gilt für ausgegliederte Bereiche, soweit diese Zuschüsse / Zuweisungen aus dem Haushalt erhalten.

3. Zur Verstärkung der Sach- und Fachausgaben sowie der Investitionsausgaben dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bis zu 1 v. H. der bei den Titeln der Gruppen 422 bis 427 sowie 432, 435, 436 und 441 veranschlagten Mittel im Wege der Sollübertragung auf Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 übertragen werden, sofern
- zusätzliche Haushaltsbelastungen in Folgejahren nicht entstehen und
 - die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit in der Aufgabewahrnehmung erhöht wird.

Die Mittel dürfen in der Regel nur auf Titel desselben Produktbereichs übertragen werden.

Zu Artikel 4

(Übertragung von Mitteln)

Nummer 1

Als "Zentraltitel" werden z. B. Titel für folgende Zwecke angesehen:

- Unterbringung und Eingliederung von Zuwanderinnen und Zuwanderern
- Schadstoffbeseitigung
- Reduzierung des Heizenergie-, Strom- und Wasserverbrauchs der öffentlichen Einrichtungen
- Sonderprogramme zur verstärkten Unterbringung von Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst
- Mehrbedarfe für Landesbetriebe, Zuwendungsempfänger u.a. aufgrund von Tarif- und Besoldungserhöhungen
- Rückstellung für Mehraufwendungen.

Die Einsparungen zur Deckung der Mittelübertragungen aus den Zentraltiteln 9890.791.01 und 971.04 sollen künftig nicht mehr durch Minderausgaben nachgewiesen, sondern durch sogenannte "negative Sollübertragungen" auf den Titel 9890.791.02 bzw. 972.04 sichergestellt werden.

Nummer 2

Um Zuordnungsfehler bei der Ermittlung der Budgets für Bereiche zur Einführung neuer Steuerungsmodelle korrigieren zu können, soll ein Ausgleich mit den Titeln ermöglicht werden, aus denen das Budget ursprünglich gespeist wurde..

Zur flexiblen Bewirtschaftung des Budgets - orientiert an den jeweiligen Produkten - soll die Möglichkeit eröffnet werden, erwirtschaftete Minderausgaben im Betriebshaushalt für investive Zwecke (z.B. Beschaffung, Kleine Bauten), die dem effizienteren Mitteleinsatz z.B. durch Optimierung der Betriebsabläufe dienen, einzusetzen.

Entsprechende Korrekturen sollen auch im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Bereichen ermöglicht werden.

Nummern 3 und 4

Die Ermächtigungen eröffnen die Möglichkeit, im Haushaltsvollzug Umschichtungen zwischen Personal- und Sachhaushalt vorzunehmen, wenn die Verwaltungsaufgaben - abweichend von der Veranschlagung - durch den Einsatz von Sachmitteln bzw. im umgekehrten Fall durch eigenes Personal wirtschaftlicher erledigt werden können.

Mit der Einbeziehung der Gruppen 432, 435, 436 und 441 (Kostenanteile für Versorgung und Beihilfen) in Nr. 3 wird die Möglichkeit geschaffen, Aufgaben durch den Einsatz von Sachmitteln auch dann zu erledigen, wenn dies nur unter Berücksichtigung der Versorgungsaufwendungen wirtschaftlicher ist.

Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind. Ausnahmsweise soll auch die Übertragung von einem Produktbereich mit Intendanz- und/oder Querschnittsaufgaben auf einen anderen Produktbereich desselben Einzelplans und umgekehrt vorgenommen werden dürfen.

In den Einzelplänen der Bezirksämter können die Mittel auf die entsprechenden Titel des jeweiligen Einzelplans übertragen werden; gleichermaßen können aus den Einzelplänen der Bezirksämter Mittel auf das Kapitel 1160 "Senatsamt für Bezirksangelegenheiten" übertragen werden.

Die Erweiterung der Deckungsfähigkeit auf den Gesamteinzelplan eines Bezirksamts ist vorgesehen, weil die Personalausgaben in den Einzelplänen der Bezirksämter regelhaft noch nicht getrennt nach Produktbereichen, sondern zusammengefasst bei einem Produktbereich veranschlagt sind.

Das Senatsamt für Bezirksangelegenheiten nimmt z.B. im IuK-Bereich und bei der Verwaltungsmodernisierung zentrale Aufgaben und Serviceaufgaben für die gesamte Bezirksverwaltung wahr, die anteilig aus Mitteln der Bezirksämter finanziert werden.

Ergänzend zu den Regelungen in Satz 1 und 2 dürfen in den Kapiteln 3040, 3050 und 3100 - 3150 in dem Rahmen von insgesamt 1 v.H. der veranschlagten Mittel - bei neuen Maßnahmen mit Programmcharakter mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde - Mittel von den Titeln 3040.422.91 bis 426.91 auf den Titel 3040.534.78, von den Titeln 3050.422.91 bis 426.91 auf den Titel 3050.534.78 und von den Titeln 3100 - 3150.422.91 bis 426.91 auf die Titel 3020.684.06, 3020.685.01 und 3100.548.61 im Wege der Sollübertragung übertragen werden, sofern diese Mittel durch die gezielte Sperrung von pädagogischen Stellen bei dem Institut für Lehrerfortbildung und dem Studienseminar oder von Lehrerinnen- und Lehrerstellen sowie von sozialpädagogischen Stellen in den Schulkapiteln erwirtschaftet wurden.

Die spezielle Regelung für den Einzelplan 3.1 soll haushaltsmäßige Flexibilität bei Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Schülerfürsorge und Ausbildungsförderung, im Institut für Lehrerfortbildung, im Studienseminar sowie bei kompensatorischen Unterrichtsangeboten und schulbegleitenden Aufgaben gewährleisten.

4. Zur Beschäftigung von Personen im Rahmen von Dienst- oder Honorarverträgen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bis zu 400.000 Euro jährlich je Einzelplan aus Mitteln bei den Titeln der Hauptgruppe 5 im Wege der Sollübertragung auf Titel der Gruppen 425 bis 427 zur Erfüllung des Bewilligungszwecks übertragen werden, wenn
- das Beschäftigungsverhältnis nicht über ein Jahr hinausgeht,
 - die Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist,
 - keine Versorgungsverpflichtung aus dem Vertragsverhältnis für den Hamburger Haushalt erwächst und
 - die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung erhöht wird.

Die Mittel dürfen in der Regel nur auf Titel desselben Produktbereichs übertragen werden.

In den Einzelplänen der Bezirksämter können die Mittel auf die entsprechenden Titel des jeweiligen Einzelplans übertragen werden; gleichermaßen können aus den Einzelplänen der Bezirksämter Mittel auf das Kapitel 1160 "Senatsamt für Bezirksangelegenheiten" übertragen werden.

5. Zur Durchführung von zusätzlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Verfahren zur Personalauswahl und Beratungs- und Outsourcing-Aufgaben dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde die bei den Titeln der Gruppen 422 bis 427 veranschlagten Mittel bis zu 500.000 Euro jährlich je Einzelplan auf die entsprechenden Titel übertragen werden.
6. Zur Finanzierung von Projekten, deren Zielsetzung die Unterstützung der vollständigen Übernahme der Bauherrenkernleistungen im staatlichen Hochbau in den Bedarfsträgerbehörden ist, dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung von den Titeln des Deckungskreises „Hochbauinvestitionen“ bzw. in den Einzelplänen der Bezirke des Deckungskreises 02 (Gruppe 701 - 739) und des Deckungskreises „Bauunterhaltung“ (Gruppe 519) bis zur Höhe von 0,3 v. H. der Ansätze auf Titel der Gruppe 425 „Vergütungen der Angestellten“ übertragen werden.

Nummer 5

Die vorgesehene Regelung gibt die Möglichkeit, die genannten Maßnahmen aus eingesparten Personalausgaben durchzuführen, um den gestiegenen Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten zu entsprechen.

Nummer 6

Im Zuge der Reorganisation der staatlichen Hochbauverwaltung wurde den Bedarfsträgerbehörden zum 01.01.1995 die Bauherreneigenschaft übertragen. Danach sind die sog. Bauherrenkernleistungen (Definition des Bedarfs, Übernahme der Garantienpflicht zur sachgerechten Verwendung der Haushaltsmittel) von den Bedarfsträgerbehörden wahrzunehmen. Die Ermächtigung ermöglicht die befristete Beschäftigung zusätzlicher Personals zur Unterstützung der Übernahme dieser Aufgabe, soweit nicht diese Arbeiten im Auftragswege an Dritte vergeben werden. Die Inanspruchnahme der Ermächtigung ist gebunden an die Bedingungen der Einjährigkeit sowie der

Vermeidung von Dauerbeschäftigungen, von Kettenarbeitsverträgen und von Versorgungsverpflichtungen für den Haushalt.

7. Bauunterhaltungstitel der Gruppe 519, die in Titelgruppen veranschlagt sind, dürfen durch Sollübertragung aus einem anderen Titel dieser Gruppe des Einzelplans verstärkt werden. Diese Regelung gilt auch umgekehrt zugunsten der Bauunterhaltungstitel außerhalb von Titelgruppen und zu Lasten von Titeln der Gruppe 519 innerhalb einer Titelgruppe.
8. Zur Absenkung von Entsorgungskosten und zur Sicherung der Energie- und Wassereinsparungen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung von Titeln der Gruppe 517 auf Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 des Einzelplans der sachlich zuständigen Behörde übertragen werden. Die Übertragung ist beschränkt auf 50 v. H. der erbrachten Einsparungen.
9. Zur Vergabe von Arbeiten zur Realisierung von IuK-Vorhaben (Planung, Organisation, Programmierung und Einführung) dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung von Titeln der Gruppen 422, 425, 432, 435, 436 und 441 bis zur Höhe der Budgetpersonalkostenwerte der nicht besetzten Stellen für IuK-Personal auf einen ggf. neu einzurichtenden Titel 535.56 „IuK-Folgekosten“ des jeweiligen Einzelplans übertragen werden.
10. Zur Verstärkung des Titels 535.56 "IuK-Folgekosten" dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung aus dem Titel 671.56 auf den Titel 535.56 übertragen werden. Die Übertragung ist beschränkt auf Einsparungen aus Verfahrensoptimierungen.
11. Zur Finanzierung zusätzlicher nicht im IuK-Globalfonds (9090.812.56) veranschlagter IuK-Maßnahmen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bis zu 250.000 Euro im Einzelfall aus Mitteln der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppen 7 und 8 im Wege der Sollübertragung auf den Titel 812.54 „Ausbau der IuK-Infrastruktur zur Modernisierung der Verwaltung“ übertragen werden, wenn
- die Deckung der betrieblichen Folgekosten sichergestellt und
 - die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet sind.
- Es dürfen darüber hinaus mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) zur Deckung von Mehrbedarfen auf die Titel 535.56 „IuK-Folgekosten“ und 671.56 „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des LIT“ übertragen werden.
- Zur Finanzierung zusätzlicher IuK-Folgekosten aufgrund der Segmentierung des Amtsgerichts Hamburgs dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung aus den Titeln 2110.422.91 bis 426.91 sowie aus der Titelgruppe 2110 Z 69 "Sach- und Fachausgaben der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften" auf den Titel 2110.535.56 "Sachaufwand für Informations- und Kommunikationstechnik" übertragen werden.
- Nummer 7
Titel für Bauunterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in Deckungskreisen zusammengefasst (Budget für Bauunterhaltung). Aus ADV-technischen Gründen ist es nicht in jedem Fall möglich, Titel in Titelgruppen in Deckungskreise einzubeziehen. Die Ermächtigung ist erforderlich, um die Flexibilität zwischen allen Bauunterhaltungsmaßnahmen eines Einzelplans zu erreichen.
- Nummer 8
Mit der Ermächtigung zur Übertragung von 50 v. H. der erbrachten Einsparungen soll ein zusätzlicher Anreiz für Aktivitäten in den Behörden zur Verminderung der Entsorgungskosten sowie zur Sicherung der Energie- und Wassereinsparungen geschaffen werden.
- Nummer 9
Die vorgesehene Regelung soll es ermöglichen, Vakanz bei Stellen für IuK-Personal durch den flexiblen Zukauf von externer Kapazität - in der Regel auf Werkvertragsbasis - zu begegnen und dadurch Verzögerungen in der Realisierung von IuK-Vorhaben zu vermeiden. Mit der Einbeziehung der Gruppen 432, 435, 436 und 441 (Kostenanteile für Versorgung und Beihilfen) wird die Möglichkeit geschaffen, Aufgaben durch den Einsatz von Sachmitteln auch dann zu erledigen, wenn dies nur unter Berücksichtigung der Versorgungsaufwendungen finanziert werden kann.
- Nummer 10
Mit der Ermächtigung soll ein Anreiz zur Verminderung der Erstattungskosten an das Landesamt für Informationstechnik durch Optimierung von Anwendungen gegeben werden.
- Nummer 11
Mit dieser Ermächtigung werden Möglichkeiten eröffnet, eingesparte Investitions- und Betriebsmittel zum Ausbau der IuK-Infrastruktur und zum schnelleren Ersatz schon eingeführter IuK-Technik einzusetzen.
- Voraussetzung ist, dass die zu beschaffende IuK-Technik mit der IuK-Architektur-Richtlinie im Einklang steht.
- Es soll sichergestellt werden, dass im Zuge der Segmentierung des Amtsgerichts Hamburg entstehende zusätzliche IuK-Betriebskosten im Haushaltsvollzug durch Mittelübertragungen gedeckt werden können.

12. Zur Sicherung der Umstellung bei der Schulreinigung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde in den Kapiteln 3100 - 3150 Mittel im Wege der Sollübertragung von dem Titel 517.78 „Bewirtschaftung der Grundstücke“ auf den Titel 525.78 „Unterrichtsmittel und sonstige schulbezogene Ausgaben“ übertragen werden. Die Übertragung ist beschränkt auf 0,68 Euro je Quadratmeter der von der Zwei-Tage-Reinigung betroffenen Flächen.
Darüber hinaus können in den Kapiteln 3100-3150 50 v. H. der durch weitere gezielte Sparmaßnahmen erreichten Minderausgaben im Bereich der Fremdreinigung von dem Titel 517.78 im Wege der Sollübertragung auf den Titel 525.78 übertragen werden.

13. Zur Verstärkung des Titels 3010.812.10 "Lehrmittelausstattung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen" dürfen Mittel im Wege der Sollübertragung von den Titeln 3100 bis 3150.525.78 "Unterrichtsmittel und sonstige schulbezogene Ausgaben" auf den Titel 3010.812.10 übertragen werden.

14. Zur Verlagerung der Sozialpädagogischen Familienhilfe sowie der Betreuung der bezirklichen Jugendwohnungen und Krisenwohnungen auf Freie Träger der Jugendhilfe bzw. den Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem Kontenrahmen für Dienstbezüge sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 und 4 auf den Titel 4460.671.86 „Betriebsausgaben für Hilfen zur Erziehung - Zweckzuweisung gemäß § 27 BezVG“ übertragen werden.

Zur Verlagerung von bezirklichen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit auf Freie Träger der Jugendhilfe dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem Kontenrahmen für Dienstbezüge sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf den Titel 4440.684.81 „Betriebsausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit – Rahmenzuweisung gem. § 27 BezVG“ übertragen werden.

Zur Verlagerung von bezirklichen Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie auf Freie Träger der Jugendhilfe dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem Kontenrahmen für Dienstbezüge sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf den Titel 4450.684.81 „Betriebsausgaben für die Förderung der Erziehung in der Familie – Rahmenzuweisung gem. § 27 BezVG“ übertragen werden.

Im Rahmen der vollständigen Verlagerung der Schuldner- und Insolvenzberatung auf freie Träger sowie der Einführung einer Fallkostenfinanzierung zum 1.7.2003 dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die frei werdenden Mittel für nicht mehr im Bereich der bezirklichen Schuldner- und Insolvenzberatung eingesetztes Personal aus dem Kontenrahmen für Dienstbezüge sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf den Titel 4610.684.05 „Durchführung des vorgerichtlichen Verfahrens im Rahmen der Verbraucherinsolvenzordnung“ übertragen werden.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kinder- und Jugendnotdienstes dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus den Kapiteln 4430 und 4470 auf den Titel 4470.682.01 "Zuschuss für Inobhutnahmen an den Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung" bzw. 4460.893.01 „Zuschüsse zu Investitionen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige“ übertragen werden.

Nummer 12
Mit der Ermächtigung soll sichergestellt werden, dass 0,68 Euro je Quadratmeter der betroffenen Flächen aus der durch die Einführung der Zwei-Tage-Reinigung erwarteten Einsparung dem Selbstbewirtschaftungsfonds „Unterrichtsmittel und sonstige schulbezogene Ausgaben“ zufließen können. Dieser Anteil an den Einsparungen soll den Schulen zugute kommen als Anreiz für Eigenleistungen.
Für die Schulen soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, für die Fremdreinigung Ideen und Konzepte zu einer weiteren Reduzierung des Reinigungsaufwandes zu entwickeln.

Nummer 13
Mit der Ermächtigung soll den Schulen im Rahmen der Selbstbewirtschaftung ermöglicht werden, auch Beschaffungen von Lehrmitteln mit einem Beschaffungswert von mehr als 5000 Euro im Einzelfall aus Unterrichtsmitteln anzuspüren.

Nummer 14
Mit dieser Ermächtigung soll sichergestellt werden, dass die Durchführung dieser Aufgaben, soweit sie mit eigenem Personal durchgeführt werden, auf Freie Träger der Jugendhilfe bzw. den Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung übertragen werden können.

Die vorgesehene Regelung soll die Möglichkeit schaffen, während der Umstellungsphase die Übertragung der Aufgaben aus frei werdenden Mitteln vornehmen zu können.

Mit der Ermächtigung soll ermöglicht werden, Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung im Rahmen der Verlagerung des Kinder- und Jugendnotdienstes auf den LEB unterjährig berichtigen zu können.

- | | |
|---|---|
| <p>15. Zur Umsetzung des Programms „Weiterentwicklung der Jugendhilfe“ (Drs. 17/664) dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel des Titels 4460.671.86 „Betriebsausgaben für Hilfen zur Erziehung – Zweckzuweisung gemäß §27 BezVG“ in Höhe von bis zu 6% des Ansatzes übertragen werden auf Titel, aus denen Maßnahmen der Jugend- und Familienförderung gemäß ihrer Zweckbestimmung und entsprechend den in der Drucksache 17/664 genannten Zielsetzungen finanziert werden dürfen.</p> | <p>Nummer 15
Die Bürgerschaft hat mit der Drucksache 17/664 „Weiterentwicklung der Jugendhilfe“ jugend- und familienpolitische Zielsetzungen formuliert und den Senat ersucht, ein Gesamtkonzept zur Umsetzung vorzulegen und zur Finanzierung von Maßnahmen bis zu 6% des Ansatzes für Hilfen zur Erziehung im Haushalt 2003 auf Titel der Jugend- und Familienförderung umzuschichten. Da ein Konzept und Maßnahmen erst zu entwickeln sind und eine Umsetzung nur sukzessive im Haushalt 2003 erfolgen kann, werden die Haushaltspositionen, auf die Mittel umzuschichten sind, und die Höhe der umzuschichtenden Mittel erst im Laufe der Haushaltsjahres 2003 bekannt sein. Hierzu gehören insbesondere Titel der Hauptgruppen 5 und 6, aber auch der Hauptgruppen 7 und 8 des Einzelplanes 4, das heißt auch der Rahmenezweisungen an die Bezirke und der in den bezirklichen Einzelplänen ausgebrachten Titel der Jugend- und Familienförderung. Die Umschichtung soll auch für Zwecke des Allgemeinen Sozialen Dienstes möglich sein. Mit der offenen Formulierung soll eine größtmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung von Maßnahmen erreicht werden. Dauerhaft wirkende Umschichtungen sollen bei der nächstjährigen Haushaltsaufstellung als Ansatzänderung berücksichtigt werden.</p> |
| <p>16. Zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die tatsächlich anfallenden Versorgungsbezüge und Beihilfeleistungen aus dem Kapitel 9750 „Versorgung“, Titel 432.01, 435.01, 436.01 und 446.01 anteilig auf den Titel 3410.685.39 übertragen werden.</p> | <p>Nummer 16
Nach § 14 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ gewährt die Stiftung Versorgungsbezüge nach den Ruhegeldgesetzen und Ruhegehälter nach dem Beamtenversorgungsgesetz. Es ist sicherzustellen, dass die dafür erforderlichen Mittel dem Zuwendungstitel zufließen können.</p> |
| <p>17. Zur Verstärkung der Ansätze für Sozialhilfedarlehen dürfen Mittel im Wege der Sollübertragung vom Titel 4620.681.37 „Beihilfen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage“ auf den Titel 4620.863.04 „Darlehen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage“ übertragen werden.</p> | <p>Nummer 17
Mit der Ermächtigung soll ermöglicht werden, auch nach Ausschöpfung der Ansätze für Sozialhilfedarlehen weitere Leistungen im Wege rückzahlbarer Darlehen anstelle für den Haushalt verlorener Beihilfen zu gewähren.</p> |
| <p>18. Zur Durchführung zusätzlicher Beschäftigungsförderungsmaßnahmen für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger dürfen im Einzelplan 4 mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bis zu 3 Mio. Euro im Wege der Sollübertragung von Titeln des Deckungskreises 45 „Sozialhilfe einschließlich Blindengeld“ auf Titel des Deckungskreises 01 „Sozialpolitische Beschäftigungsförderung“ übertragen werden</p> | <p>Nummer 18
Mit der vorgesehenen Regelung soll ermöglicht werden, im Bedarfsfall zusätzliche Beschäftigungsförderungsmaßnahmen für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger durchzuführen und damit verbundene Mehrbedarfe aus entsprechenden Einsparungen bei den Sozialhilfeausgaben zu finanzieren.</p> |
| <p>19. Zur Finanzierung von Personalausgaben für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die tatsächlich im Kapitel 9750 „Versorgung“ bei den Titeln 432.01 und 435.01 eingesparten Versorgungsbezüge auf den Titel 3420.682.01 „Zuweisung an den Wirtschaftsplan der Universität Hamburg“ übertragen werden.</p> | <p>Nummer 19
Mit der Ermächtigung sollen in besonderen Ausnahmefällen (vgl. Antwort des Senats auf das bürgerschaftliche Ersuchen vom 6. September 1995 in Drucksache 15/6019) die Auswirkungen der Haushaltskonsolidierung auf die Lehre gemildert werden; von ihr darf nur im Rahmen der Wiederbesetzungsrate und ohne Beeinträchtigung der Haushaltskonsolidierung Gebrauch gemacht werden.</p> |
| <p>20. Zur Finanzierung von bezirksübergreifenden Projekten dürfen Mittel aus Rahmenezweisungen im Wege der Sollübertragung aus den Einzelplänen 1.2 bis 1.8 in den zuständigen Einzelplan übertragen werden.</p> | <p>Nummer 20
Die Mittel für bezirksübergreifende Projekte wurden in der Vergangenheit bei einem Bezirk veranschlagt. Mit Einführung der bezirklichen Haushaltsreform werden die im Einzelplan einer Fachbehörde veranschlagten Rahmenezweisungen über einen Schlüssel verteilt. Um auch für die Zukunft derartige Projekte weiterhin zu ermöglichen, sind Haushaltsmittel im Wege der Sollübertragung aus den Einzelplänen 1.2 bis 1.8 in den zuständigen Einzelplan zu übertragen.</p> |

- | | |
|--|---|
| <p>21. Die im Rahmen der Neuordnung des Gebäudemanagements veranschlagten Beträge für Gebäudemieten, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel entsprechend den tatsächlichen Bedarfen angepasst werden.</p> | <p>Nummer 21
Im Zusammenhang mit der Übertragung und anschließenden Vermietung von Gebäuden besteht für eine Übergangszeit die Notwendigkeit, Zuordnungsfehler oder Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung durch Sollübertragungen unterjährig (auch einzelplanübergreifend) berichtigen zu können.</p> |
| <p>22. Zur Gewährung von Prämien im Rahmen des Betrieblichen Vorschlagwesens dürfen Mittel bei Titeln der Hauptgruppen 4 bis 8 im Wege der Sollübertragung auf den ggf. neu einzurichtenden Titel 459.95 "Prämien im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens" übertragen werden. Die Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde ist erforderlich, wenn mehr als 25.000 Euro jährlich je Einzelplan übertragen werden sollen.</p> | <p>Nummer 22
Im Rahmen der Reorganisation des Betrieblichen Vorschlagwesens ist den Behörden die Befugnis übertragen worden, über die Umsetzung von Betrieblichen Verbesserungsvorschlägen und deren Prämierung zu entscheiden. Um die Einheit von Entscheidungskompetenz und Finanzierungsverantwortung weiterhin zu erhalten, ist es erforderlich, auch die Finanzierungsverantwortung zu dezentralisieren.</p> |

Artikel 5

Vorgriffsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben bis zur Höhe von 150 Mio. Euro als Vorgriffe zu leisten, die auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen sind.

Artikel 5 a

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

Zu Artikel 5

(Vorgriffsermächtigung)

Die Vorgriffsermächtigung trägt in erster Linie dazu bei, das Investitionsvolumen insgesamt besser auszuschöpfen und die Nettosumme der Haushaltsreste zu reduzieren. Bei Fortsetzungsmaßnahmen kann ein wirtschaftlicher Bauablauf besser gewährleistet werden, wenn die Ablaufraten ggf. über die veranschlagten jährlichen Teilbeträge hinausgehen dürfen. Anschlussaufträge können im Einzelfall frühzeitiger erteilt oder abgerechnet werden.

Zu Artikel 5 a

(Über- und außerplanmäßige Ausgaben)

Durch Festsetzung des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO auf 500.000 Euro entfällt bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des sog. Notbewilligungsrechts des Senats bis zu 500.000 Euro im Einzelfall die Verpflichtung zu prüfen, ob die Mehrausgabe bis zu einer Nachbewilligung durch die Bürgerschaft zurückgestellt werden kann. Der Senat ist aber verpflichtet, der Bürgerschaft diese Mehrausgaben nach § 37 Absatz 4 LHO nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 6
Übertragbarkeit

1. Die Mittel der Obergruppen 51 bis 54 (sächliche Verwaltungsausgaben) sind übertragbar.
2. Die Mittel bei Titeln der Gruppen 422 bis 441 in den Einzelplänen 1.0 bis 9.1 sowie beim Titel 461.01 sind übertragbar. Die Bildung von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
3. Die aus Zuweisungen nach § 27 Absatz 3 Nummern 1 und 3 Bezirksverwaltungsgesetz in die Einzelpläne der Bezirksämter zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel sind übertragbar.

Zu Artikel 6
(Übertragbarkeit)

Nach § 19 LHO können Ausgaben im Haushaltsplan unter bestimmten Voraussetzungen für übertragbar erklärt werden.

Nummer 1
Die Übertragbarkeit soll einen wirtschaftlichen Einsatz von Mitteln unabhängig von der Jährlichkeit des Haushalts ermöglichen und fördern.

Nummer 2
Zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung werden ab 1997 auch die Personalausgaben dezentral veranschlagt und bewirtschaftet. Um eine über das Haushaltsjahr hinausgehende Planung des Personaleinsatzes zu erleichtern und damit einen (weiteren) Anreiz zu einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz zu geben, soll die Übertragbarkeit der Personalausgaben zugelassen werden.

Nummer 3
Mit den Zuweisungen nach § 27 Absatz 3 Nummern 1 und 3 BezVG (Rahmenezuweisungen und Einzelzuweisungen) werden den Bezirksämtern Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung in ihre neuen Einzelpläne übertragen. Zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung und zum Erhalt der bisherigen Flexibilität in den alten bezirklichen Haushaltsstrukturen verbunden mit dem Anreiz zum wirtschaftlichen Handeln soll die Übertragbarkeit dieser Mittel zugelassen werden.

Artikel 7

**Durchführung von Maßnahmen
zur Verringerung der Energie- und Wasserkosten**

- Der Senat wird ermächtigt,
- Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren bis zur Höhe von 10 Mio. Euro einzugehen für laufende und investive Beschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende kleine Baumaßnahmen zur Verringerung des Heizenergie-, Strom- und Wasserverbrauchs der öffentlichen Einrichtungen, die aufgrund von Verträgen über Kaufpreistraten aus ersparten Energie- und Wasserkosten finanziert werden,
 - die Kaufpreistraten - abweichend vom Gruppierungsplan - den grundsätzlich bei der Gruppe 517 bzw. entsprechend im Wirtschaftsplan zu veranschlagenden Energie- und Wasserkosten zuzurechnen.

Die Kaufpreistraten dürfen nicht höher sein als die Minder Ausgaben aus der Verringerung des Energie- und Trinkwassereinsatzes.

Zu Artikel 7

**(Durchführung von Maßnahmen
zur Verringerung der Energie- und Wasserkosten)**

Der Abschluss der Verträge zur Finanzierung der Maßnahmen zur Verringerung des Heizenergie-, Strom- und Wasserverbrauchs setzt nach § 38 Absatz 1 LHO eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung voraus. Es ist notwendig, alle Maßnahmen über einen Titel abzuwickeln, damit das Verhältnis Kaufpreistraten/ Minderbedarf für Energie und Trinkwasser über die Ansatzbemessung deutlich wird.

III. Stellenplan und Personalwirtschaft

Artikel 8

Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen

Der Senat wird ermächtigt,

1. Planstellen zu streichen sowie Haushaltsvermerke „künftig wegfallend“ und „künftig umzuwandeln“ an Planstellen auszubringen,
2. Planstellen, die nicht mehr in der Besoldungsgruppe erforderlich sind, in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn umzuwandeln,
3. Stellen für Angestellte in Planstellen der Eingangsämter der Laufbahnen umzuwandeln, soweit das zur Unterbringung von ausgebildeten Nachwuchskräften erforderlich ist; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (mit Angabe von Stellenbezeichnungen und Wertigkeit der Angestelltenstelle) zu versehen,
4. Stellen für Nachwuchskräfte im Bereich der Polizei und des Allgemeinen Vollzugsdienstes des Strafvollzuges sowie Andere Amtsstellen im Bereich der Steuerverwaltung in Planstellen umzuwandeln, soweit das zur Unterbringung von ausgebildeten Nachwuchskräften des Polizeivollzugsdienstes und des Allgemeinen Vollzugsdienstes des Strafvollzuges sowie von ausgebildeten Nachwuchskräften des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes nach Ableistung der laufbahnrechtlichen Probezeit erforderlich ist.
5. Planstellen, die unbefristet mit Angestellten besetzt worden sind, in Angestelltenstellen mit entsprechender tarifrechtlicher Wertigkeit umzuwandeln und diese Angestelltenstellen in Planstellen der ursprünglichen Wertigkeit zurückzuwandeln, wenn sie wieder mit Beamtinnen und Beamten besetzt werden sollen. Ergibt sich durch die Umwandlung von Planstellen des Eingangsamtes in Angestelltenstellen die Notwendigkeit, das Verhältnis von Eingangs- und ersten Beförderungssämtern den vom Senat mit Beschluss vom 04. Mai 1976 festgelegten Quoten anzupassen, ist eine entsprechende Zahl von Stellen des ersten Beförderungsamtes zurückzuwandeln bzw. mit einem Haushaltsvermerk „künftig umzuwandeln“ zu versehen; zur Gewährleistung einer angemessenen personalwirtschaftlichen Entwicklung werden die Haushaltsvermerke „künftig umzuwandeln“ nur bei jeder zweiten frei werdenden Planstelle vollzogen,

Zu Artikel 8

(Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen)

Die Ermächtigung soll dem Senat in den hier genannten Fällen ein flexibles personalwirtschaftliches Handeln ermöglichen.

Nummer 4

Im Zuge der Rationalisierungs- und Konsolidierungsmaßnahmen und des damit verbundenen Abbaus von Planstellen ist nicht gewährleistet, dass die unter Nutzung von Stellen für Nachwuchskräfte eingestellten Nachwuchskräfte für den Polizei- und Strafvollzugsdienst nach Abschluss ihrer Ausbildung auf dann erforderliche Planstellen untergebracht werden können. Im Bedarfsfall sollen dann - ohne Bindung an das Stellenplanverfahren - Stellen für Nachwuchskräfte unter Wahrung der Kostenneutralität in entsprechendem Umfang in Planstellen umgewandelt werden können.

Die Unterbringung von Nachwuchskräften des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes bedingt nach Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit die Übernahme in Planstellen. Entsprechende Planstellen sind zum jeweiligen Zeitpunkt unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher Entwicklungen nicht immer in ausreichendem Umfang vorhanden. Um ein flexibles Reagieren zu ermöglichen, sollen im Bedarfsfall vorhandene Andere Amtsstellen unter Wahrung der Kostenneutralität in notwendigem Umfang in Planstellen umgewandelt werden.

Nummer 5

Die Ermächtigung soll den Senat in den Stand setzen,

- dort, wo Planstellen für Beamtinnen und Beamte (im Wesentlichen infolge einer entsprechenden Arbeitsmarktsituation) unbefristet mit Angestellten besetzt worden sind, die Stellenausweisung an die Stellenbesetzung anzupassen und damit die Aussagekraft des Stellenplans zu verbessern, und
- diese Stellen bei entsprechender Bewerberlage zeitlich flexibel wieder in Planstellen zurückzuwandeln.

Diese auf Anregung des Rechnungshofes in seinem Jahresbericht 1991 vorgesehene Regelung wird ergänzt durch eine personalwirtschaftliche Übergangsregelung für jene Bereiche der Verwaltung, in denen durch die Umwandlung von Planstellen des Eingangsamtes, die mit Angestellten besetzt sind, in Angestelltenstellen personalwirtschaftliche Probleme (Blockierung der Beförderungsmöglichkeiten durch die gleichzeitig notwendige Re-

duzierung der Zahl der Stellen des ersten Beförderungsamtes) zu erwarten sind.

6. die Haushaltsvermerke „künftig umzuwandeln“ bei Planstellen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes, die überwiegend in der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen verwendet werden, zur Gewährleistung einer angemessenen personalwirtschaftlichen Entwicklung nur bei jeder zweiten frei werdenden Planstelle zu vollziehen.

Nummer 6

Die Planstellen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im IuK-Bereich unterliegen der Obergrenzenregelung nach der Verordnung zu § 26 Absatz 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Bei der Reduzierung der Zahl der Planstellen infolge vermehrter Beschäftigung von Angestellten sind deshalb Stellen für Beförderungssämter in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 quotengerecht zurückzuwandeln. Mit der Ermächtigung soll erreicht werden, dass personalwirtschaftliche Probleme, die mit einem sofortigen Abbau von Beförderungsstellen verbunden sind, abgemildert werden.

7. Stellen für Angestellte im Umfang von bis zu 1 v. H. des Planstellenbestandes des jeweiligen Einzelplans (einschließlich der ggf. zuzuordnenden Wirtschaftspläne), höchstens jedoch bis zu 10 Stellen je Einzelplan für die Dauer von längstens 24 Monaten in Planstellen entsprechender Wertigkeit umzuwandeln oder Planstellen für längstens den gleichen Zeitraum neu zu schaffen, soweit dies aus zwingenden personalwirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist; die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig umzuwandeln“ (mit Angabe der Wertigkeit der Angestelltenstelle sowie des Umwandlungsdatums) oder - im Fall der Neuschaffung - mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.

Nummer 7

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, insbesondere bei

- personalwirtschaftlich gebotenen und rechtlich zwingenden Übernahmen von Bediensteten nach Beendigung der Beurlaubung (hierzu zählt auch die Rückkehr von Bediensteten, die bislang in ausgegliederten Einrichtungen tätig waren),
- Neueinstellungen von Bediensteten im Rahmen von Nachbesetzungen oder
- Veränderungen von Aufgabenprozessen und -zuschnitten und damit Stellenstrukturen (beispielsweise im Rahmen von Modernisierungsprozessen)

Die Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

den Stellenbestand im Bedarfsfall – ohne Bindung an das Stellenplanverfahren – flexibel anzupassen, soweit in einem angemessenen Zeitraum keine freie und entsprechende Planstelle oder lediglich eine Angestelltenstelle zur Verfügung steht.

Artikel 9

Amtszulagen

1. Bis zu 30 v. H. der vorhandenen Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 der Amtsbezeichnungen Amtsinspektorin / Amtsinspektor (auch als Grundamtsbezeichnung mit Zusatz) und Obergerichtsvollzieherin / Obergerichtsvollzieher können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgestattet werden.
2. Bis zu 20 v. H. der vorhandenen Planstellen für Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgestattet werden.
3. Bis zu 20 v. H. der vorhandenen Planstellen Oberamtsanwältin / Oberamtsanwalt der Besoldungsgruppe A 13 können für Funktionen einer Amtsanwältin / eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgestattet werden.

Zu Artikel 9

(Amtszulagen)

4. Bis zu 20 v. H. der vorhandenen Planstellen Justizoberamtsrätin / Justizoberamtsrat der Besoldungsgruppe A 13 können für Funktionen der Rechtspflegerinnen / Rechtspfleger bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgestattet werden.
5. Bis zu 30 v. H. der vorhandenen Planstellen Leitende Regierungsdirektorin / Leitender Regierungsdirektor der Besoldungsgruppe A 16, die als Leitung von Justizvollzugsanstalten und von Finanzämtern eingesetzt sind, können mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgestattet werden.

Artikel 9 a

Leistungsstufen

Der Senat wird ermächtigt, auf der Grundlage der Hamburgischen Verordnung gemäß § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes Leistungsstufen an bis zu 15 vom Hundert der jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, zu gewähren, sofern die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in den Personalausgabenbudgets der Einzelpläne durch haushaltsneutrale interne Umschichtungen bereitgestellt werden.

Zu Artikel 9 a

(Leistungsstufen)

Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A können – sofern sie sich nicht in der laufbahnrechtlichen Probezeit befinden – gemäß § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes Leistungsstufen erhalten, d.h. vorzeitig in die nächsthöhere Stufe aufsteigen, wenn sie dauerhaft herausragende Leistungen erbringen. Der Senat hat beschlossen, diese Option haushaltsneutral zu gestalten.

Artikel 9 b

Leistungsprämien und -zulagen

Der Senat wird ermächtigt, auf der Grundlage der Hamburgischen Verordnung gemäß § 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes Leistungsprämien und -zulagen an bis zu 15 vom Hundert der jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A zu gewähren, sofern die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in den Personalausgabenbudgets der Einzelpläne durch haushaltsneutrale interne Umschichtungen bereitgestellt werden.

Zu Artikel 9 b

(Leistungsprämien und -zulagen)

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A können gemäß § 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes Leistungsprämien und -zulagen zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen erhalten. Nach § 42a Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist die Überschreitung des Vomhundertsatzes (15 v.H.) in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen - § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes – kein Gebrauch gemacht wird. Der Senat hat beschlossen, diese Option haushaltsneutral zu gestalten.

Artikel 9 c

Versetzungen und Abordnungen

Zur Erleichterung von Versetzungen und Abordnungen (insbesondere aus personalfürsorgerischen oder personalwirtschaftlichen Gründen) innerhalb der hamburgischen Verwaltung sowie zwischen Anstalten öffentlichen Rechts, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Unternehmen, Landesbetrieben nach § 26 LHO, netto-veranschlagten Einrichtungen nach § 15 LHO und den übrigen Bereichen der hamburgischen Verwaltung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde

- für Personalausgaben veranschlagte Mittel (Hauptgruppen 4 und 6) im Wege der Sollübertragung auf die entsprechenden Titel anderer Kapitel übertragen werden,
- aus für Personalausgaben veranschlagten Mitteln (Hauptgruppen 4 und 6) Erstattungsbeträge geleistet werden,

Zu Artikel 9 c

(Versetzungen und Abordnungen)

Aus personalfürsorgerischen oder personalwirtschaftlichen Gründen sind gelegentlich Versetzungen oder Abordnungen innerhalb der hamburgischen Verwaltung sowie zwischen Anstalten öffentlichen Rechts (z.B. LBK, HSR, p&w), Stiftungen (z.B. HÖB, Museen), Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Hochschulen), öffentlichen Unternehmen, Landesbetrieben nach § 26 LHO, netto-veranschlagten Einrichtungen nach § 15 LHO und den übrigen Bereichen der hamburgischen Verwaltung erforderlich oder sinnvoll, z.B. zur Vermeidung von Frühpensionierungen und zur Förderung der Mobilität.

Die vorgesehene Regelung soll die Möglichkeit schaffen, den in diesem Zusammenhang entstehenden Veränderungen des Mittelbedarfs Rechnung tragen zu können.

- nicht veranschlagte Einnahmen bzw. Mehreinnahmen aus Erstattungsbeträgen zur Deckung entsprechender Mehrausgaben in Anspruch genommen werden.

Artikel 9 d

Ausnutzung der im mittleren Dienst der Schutz- und Wasserschutzpolizei sowie im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gebündelt ausgewiesenen Planstellen

1. Für die Ausnutzung der im mittleren Dienst der Schutz- und Wasserschutzpolizei gebündelt ausgewiesenen Planstellen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 gelten mindestens folgende Verweildauern:

Schutzpolizei (durchschnittliche Gesamtverweildauer 37 Jahre)

- 5 Jahre in Besoldungsgruppe A 7
- 9 Jahre in Besoldungsgruppe A 8
- 23 Jahre in Besoldungsgruppe A 9/A 9 mit Zulage.

Wasserschutzpolizei (durchschnittliche Gesamtverweildauer 30 Jahre)

- Patentinhaberinnen und Patentinhaber
- 1 Jahr in Besoldungsgruppe A 7
- 7 Jahre in Besoldungsgruppe A 8
- 22 Jahre in Besoldungsgruppe A 9/A 9 mit Zulage
- Nichtpatentinhaberinnen und Nichtpatentinhaber
- 3 Jahre in Besoldungsgruppe A 7
- 5 Jahre in Besoldungsgruppe A 8
- 22 Jahre in Besoldungsgruppe A 9/A 9 mit Zulage.

Verweildauern in der früheren Besoldungsgruppe A 6 werden bei Beamtinnen und Beamten, die bereits die Besoldungsgruppe A 7 oder A 8 erreicht haben, angerechnet.

- 1.1 Bis zu einem Prozentsatz von 10 v. H. der im vorletzten Jahr der Verweildauer stehenden besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten können in jedem Jahr und jeder Besoldungsgruppe um ein Jahr vorzeitig befördert werden. Leistungsschwache Beamtinnen und Beamten sind zeitverzögert zu befördern.

- 1.2 Die Grundlage für die zu ermittelnden Verweildauern in den einzelnen Besoldungsgruppen bilden die Zeit nach Beendigung der Laufbahnausbildung I sowie eventuell anrechenbare Vorzeiten; als spätester Anfangstermin gilt der Zeitpunkt der Vollendung des 37. Lebensjahres.

2. Für die Ausnutzung der im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gebündelt ausgewiesenen Planstellen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 gelten mindestens folgende Verweildauern (durchschnittliche Verweildauer 35 Jahre):

- 9 Jahre in Besoldungsgruppe A 7
- 6 Jahre in Besoldungsgruppe A 8
- 20 Jahre in Besoldungsgruppe A 9/A 9 mit Zulage.

Verweildauern in den früheren Besoldungsgruppen A 5 bzw. A 6 werden bei Beamtinnen und Beamten, die bereits die Besoldungsgruppen A 7 oder A 8 erreicht haben, angerechnet.

- 2.1 In jedem Jahr können bis zu 10 v. H. der im vorvorletzten Jahr der Verweildauer stehenden besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 7 und A 8 um zwei Jahre vorzeitig befördert werden.

Zu Artikel 9 d

(Ausnutzung der im mittleren Dienst der Schutz- und Wasserschutzpolizei sowie im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gebündelt ausgewiesenen Planstellen)

den. Leistungsschwache Beamtinnen und Beamte sind zeitverzögert zu befördern.

- 2.2 Über die unter Nr. 3.1 genannten Verkürzungen hinaus können Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 8 in den Servicebereichen der Feuerwehr um 2 Jahre vorzeitig befördert werden.
- 2.3 Die Grundlage für die zu ermittelnden Verweildauern in den einzelnen Besoldungsgruppen bildet das Einstellungsdatum.
3. Von den gebündelt ausgewiesenen Planstellen der Schutz- und Wasserschutzpolizei sowie des feuerwehrtechnischen Dienstes können bis zu 30 v. H. der tatsächlich mit Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9 besetzten Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgestattet werden.

Artikel 9 e

Fachübergreifende Besetzung von Planstellen im gehobenen und höheren Vollzugsdienst der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei

Die Stellen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 im gehobenen und der Besoldungsgruppen A 13 bis B 4 im höheren Vollzugsdienst der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei dürfen bei entsprechender Wertigkeit der Aufgaben spartenübergreifend verwendet und besetzt werden.

Artikel 10

Stellenneuschaffungen und -umwandlungen für freigestellte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter

Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die nach § 49 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder nach § 96 SGB IX von ihrer beruflichen Tätigkeit befreit sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges neue Planstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der freigestellten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für freigestellte Personalratsmitglieder, freigestellte Vertrauensfrauen / Vertrauensmänner der Schwerbehinderten in solche einer höheren Besoldungsgruppe umzuwandeln, wenn dies zur Vermeidung einer Benachteiligung in der beruflichen Entwicklung erforderlich ist.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „freigestelltes Personalratsmitglied“ bzw. „freigestellte Vertrauensfrau / freigestellter Vertrauensmann der Schwerbehinderten“ zu versehen. Die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächsten frei werdenden Planstellen im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; die bisherigen Planstellen sind dann zu streichen.

Die nach Absatz 1 ausgebrachten Planstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Das gleiche gilt für Stellenumwandlungen nach Absatz 2.

Zu Artikel 9 e

(Fachübergreifende Besetzung von Planstellen im gehobenen und höheren Vollzugsdienst der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei)

Erweiterung der Möglichkeiten für eine spartenübergreifende Besetzung, um die Flexibilität in der Personalwirtschaft zu erhöhen.

Zu Artikel 10

(Stellenneuschaffungen und -umwandlungen für freigestellte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter)

§ 107 des Bundespersonalvertretungsgesetzes fordert, dass Personen, die Aufgaben nach dem Personalvertretungsgesetz wahrnehmen, u. a. in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden dürfen. Eine entsprechende Regelung enthält § 96 SGB IX für die Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner der Schwerbehinderten.

Die in Ausfluss dieser gesetzlichen Benachteiligungsverbote vorgesehenen Ermächtigungen sollen für die Fälle gelten, in denen die freigestellten Personalratsmitglieder oder Vertrauensfrauen / Vertrauensmänner der Schwerbehinderten für Beförderungsstellen ausgewählt worden sind, sie diese aber im Hinblick auf ihre Freistellung nicht einnehmen können. Durch die vorgesehene Möglichkeit einer Stellenhebung auch im Laufe eines Haushaltsjahres soll bewirkt werden, dass die freigestellten Personalratsmitglieder, Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner der Schwerbehinderten dann gleichzeitig mit den an ihrer Stelle die Aufgaben der Beförderungsstelle wahrnehmenden Beschäftigten befördert werden können.

Artikel 11**Einrichtung von Leerstellen für Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments**

Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 5 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 297) in der jeweils geltenden Fassung oder im Europäischen Parlament nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (Bundesgesetzblatt I Seite 413) in der jeweils geltenden Fassung ruhen, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament gewählten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Leerstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament und beantragen die Beschäftigten nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes die Zurückführung in das frühere Dienstverhältnis, sind sie entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächsten frei werdenden Planstellen im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Die nach Absatz 1 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Zu Artikel 11**(Einrichtung von Leerstellen für Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments)**

Diese Regelung ist aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments erforderlich. Durch die in ihr enthaltene Ermächtigung wird die rechtzeitige Zurückführung von aus dem Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament ausgeschiedenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in das frühere Dienstverhältnis sichergestellt.

Artikel 11 a**Ausbringung von Leerstellen für eine vorübergehende Tätigkeit von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg in den neuen Bundesländern**

Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die für voraussichtlich mindestens sechs Monate für eine vorübergehende Tätigkeit in den neuen Bundesländern von ihrer bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der abgeordneten bzw. beurlaubten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Tätigkeit in den neuen Bundesländern, so sind die Beschäftigten in freie oder in die nächsten frei werdenden Planstellen ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Die nach Absatz 1 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Zu Artikel 11 a**(Ausbringung von Leerstellen für eine vorübergehende Tätigkeit von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg in den neuen Bundesländern)**

Der Senat unterstützt den Aufbau einer leistungsfähigen und rechtsstaatlichen öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege in den neuen Bundesländern.

Eine wirksame Aufbauhilfe für die dortige Verwaltung und Rechtspflege soll insbesondere durch eine befristete Abordnung bzw. Beurlaubung von Fachkräften aus der hamburgischen Verwaltung geleistet werden, die dazu von ihren bisherigen dienstlichen Tätigkeiten freigestellt werden müssen.

Das Fehlen abgeordneter bzw. beurlaubter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann im Einzelfall das unabweisbare Bedürfnis auslösen, einen personellen Ausgleich zu schaffen. Es ist erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit zu eröffnen, die abgeordneten bzw. beurlaubten Beschäftigten in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nach besetzen zu können.

Artikel 11 b**Ausbringung von Leerstellen für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer**

Der Senat wird ermächtigt, unbeschadet der in § 50 a der Landeshaushaltsordnung genannten Voraussetzungen im übrigen, in den Schulkapiteln (3100 bis 3150) Leerstellen für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer auch dann auszubringen, wenn dort - gemessen an den geltenden Bedarfsgrundlagen - ein Überhang an Lehrkräften besteht.

Zu Artikel 11 b**(Ausbringung von Leerstellen für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer)**

Um eine insgesamt ausgeglichene Versorgung mit Lehrkräften sicherzustellen, können seit 1992 alle freien und frei werdenden Lehrerstellen uneingeschränkt wieder besetzt werden. Dieses Ziel ist allerdings nur dann in vollem Umfang zu erreichen, wenn für alle durch Beurlaubung blockierten Stellen Ersatz geschaffen werden kann.

Der Haushaltsbeschluss sieht daher wieder eine Ermächtigung zum Ausbringen von Leerstellen für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkapitel vor, in denen ein rechnerischer Überhang (zu Lasten anderer Schulkapitel) besteht.

Durch diese Regelung werden keine zusätzlichen Mittel erforderlich.

Artikel 11 c**Ausbringung von Leerstellen für in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen oder Enquete-Kommissionen tätige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter**

Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die für voraussichtlich mindestens sechs Monate zur Dienstleistung in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen oder Enquete-Kommissionen von ihrer bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der freigestellten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Freistellung, so sind die Beschäftigten in freie oder in die nächsten frei werdenden Planstellen ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Die nach Absatz 1 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Zu Artikel 11 c**(Ausbringung von Leerstellen für in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen oder Enquete-Kommissionen tätige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter)**

Der Senat unterstützt die Arbeit der von der Bürgerschaft eingesetzten Untersuchungsausschüsse oder Enquete-Kommissionen im Regelfall durch die Bereitstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung.

Den Behörden und Ämtern ist es aus rechtlichen und anderen Gründen nicht immer in dem gebotenen Umfang möglich, das Fehlen der freigestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne gravierende Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung intern auszugleichen. Es ist erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, diese Personen in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nach besetzen zu können.

Artikel 11 d**Ausbringung von Leerstellen für beurlaubte Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe vor der Anstellung**

Der Senat wird ermächtigt, für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe vor der Anstellung (Besoldungsgruppe R 1), die für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, im Einzelplan des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Zu Artikel 11 d**(Ausbringung von Leerstellen für beurlaubte Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe vor der Anstellung)**

Die ansteigende Zahl beurlaubter Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe vor der Anstellung (Besoldungsgruppe R 1), die regelhaft bereits auf Planstellen geführt werden, löst zunehmend das unabweisbare Bedürfnis aus, einen personellen Ausgleich zu schaffen.

Es ist daher erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit zu eröffnen, die beurlaubten Beschäftigten in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nach besetzen zu können.

Die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk "künftig wegfällig" zu versehen.

Endet die Beurlaubung, so sind die Beschäftigten in freie oder in die nächsten frei werdenden Stellen ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Die nach Absatz 1 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Die Regelung stellt ein Pendant zu der Ausbringung von Leerstellen nach § 50 a LHO dar. Diese Vorschrift, die nach § 115 LHO auch auf Richterinnen und Richter Anwendung findet, gilt jedoch nur für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, nicht aber für solche auf Probe vor der Anstellung. Die nach der VV Nr. 5.5.2 zu §§ 17 und 49 LHO gegebene Möglichkeit, adäquate Ersatzstellen als Stellen für Angestellte einrichten zu können, kommt wegen der originär hoheitlichen Tätigkeiten, die nicht durch Angestellte wahrgenommen werden dürfen, ebenfalls nicht in Betracht.

Artikel 12

Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten

1. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen und Beamte, deren Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand nach den §§ 34, 36 und 47 Absatz 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes nur dadurch vermieden werden kann, dass ihnen ein anderes Amt oder eine andere Tätigkeit übertragen wird,
 - Planstellen oder andere Stellen als Planstellen in Planstellen umzuwandeln, die in Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe dem Status der unterzubringenden Beschäftigten entsprechen; diese Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln nach Freiwerden der Stelle“ (in die vorherige Stellenart und Wertigkeit) zu versehen;
 - neue Planstellen entsprechend ihrer Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe auszubringen, wenn
 - die Umsetzung der Beschäftigten in andere vorhandene gleichwertige oder geringere Planstellen (bzw. umzuwandelnde Angestelltenstellen) nicht möglich ist und
 - ein konkretes und dringliches, bisher nicht (ausreichend) wahrgenommenes Aufgabengebiet gegeben ist, das den Beschäftigten eine angemessene Tätigkeit bietet.

Diese Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfällig nach Freiwerden der Stelle“ zu versehen.

Die durchgeführten Stellenumwandlungen und ausgebrachten Planstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

2. Zur Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung von Titeln der Hauptgruppen 4, 5 und 6 auf Titel der Gruppe 422 „Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ übertragen werden.

Zu Artikel 12

(Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten)

Nummer 1

Das Hamburgische Beamtengesetz in der sich aus Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. September 1990 (GVBl. S. 206, 226) ergebenden Fassung legt den Grundsatz fest, dass die berufliche Rehabilitation Vorrang hat vor der Entlassung von Beamtinnen und Beamten bzw. deren Versetzung in den Ruhestand und damit vor der Nachversicherung bzw. der Versorgung. Die Beschäftigungsbehörden sind deshalb verpflichtet, alle Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung mit dem Ziel zu prüfen, eine Entlassung bzw. Versetzung in den Ruhestand zu vermeiden.

Im Regelfall werden die betroffenen Beschäftigten in andere vorhandene gleichwertige Planstellen mit anderer Aufgabenstellung innerhalb der Beschäftigungsbehörde oder in einer anderen Behörde umzusetzen sein. Wo das - insbesondere wegen nicht ausreichender personalwirtschaftlicher Spielräume oder aus in der Person der oder des Beschäftigten liegenden Gründen - nicht möglich ist, müssen entsprechende Stellenregelungen getroffen werden, um dem Rehabilitationsgebot nachkommen zu können. Die in Artikel 12 enthaltene Ermächtigung versetzt den Senat in die Lage, die im Einzelfall notwendige Umwandlung und Neuschaffung von Stellen zeitnah und flexibel vorzunehmen.

Nummer 2

Mit dieser Ermächtigung soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, aus eingesparten Mitteln den Mehrbedarf finanzieren zu können, der im Zusammenhang mit der Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten entsteht.

Artikel 13**Schaffung und Umwandlung von Planstellen im Zusammenhang mit der Beschleunigung des Asylverfahrens und der Unterbringung von Zuwanderinnen und Zuwanderern**

Der Senat wird ermächtigt, durch Stellenstreichungen frei werdende bzw. nicht ausgeschöpfte Mittel des Titels 4700.429.61 „Personalausgaben für aus dem Ermächtigungsrahmen zu finanzierende Stellen“ erneut für die Schaffung von insgesamt 650 Planstellen zur Beschleunigung des Asylverfahrens, zur Verhinderung von Missbräuchen und zur Unterbringung von Zuwanderinnen und Zuwanderern und damit zusammenhängender Maßnahmen (insbesondere Melde-, Sozialhilfe-, Unterkunft-, Betreuungs-, Eingliederungs-, Rechts- und Ausreiseangelegenheiten) bis zu folgender Wertigkeit in Anspruch zu nehmen:

- alle Laufbahnen des mittleren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 9,
- alle Laufbahnen des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11.

Innerhalb dieser Wertgrenzen wird der Senat ermächtigt, vorstehend geschaffene Stellen nach Maßgabe personalwirtschaftlicher oder funktionaler Erfordernisse in Stellen für Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter umzuwandeln oder direkt als solche einzurichten.

Die Stellen erhalten den haushaltsrechtlichen Vermerk „kw nach Beendigung der mit der beschleunigten Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Flüchtlingen zusammenhängenden Maßnahmen“.

Diese Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Zu Artikel 13**(Schaffung und Umwandlung von Planstellen im Zusammenhang mit der Beschleunigung des Asylverfahrens und der Unterbringung von Zuwanderinnen und Zuwanderern)**

Durch mehrere Einzelbeschlüsse der Bürgerschaft - zuletzt aufgrund der Drucksache 16/1200 - wurde der Senat ermächtigt, zur Bewältigung des Zustroms von Zuwanderinnen und Zuwanderern bis zu 650 Stellen zu schaffen.

**IV.
Sonstige Bestimmungen**

Artikel 14

Übernahme von Sicherheitsleistungen

Der Senat wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 folgende Sicherheitsleistungen zu übernehmen:

1. Nach dem Verfahren des Gesetzes über die Kreditkommission vom 29. April 1997 Sicherheitsleistungen bis zur Höhe von 100 Mio. Euro zur Förderung der Hamburger Wirtschaft. Die Laufzeit einer Sicherheitsleistung, die aufgrund dieser Ermächtigung übernommen wird, darf nicht über den 31. Dezember 2033 hinaus festgelegt oder verlängert werden.
Die Ermächtigungen der Haushaltsbeschlüsse 2001 und 2002 gelten weiter, soweit in einem dieser Jahre im Einzelfall in Aussicht gestellte Sicherheitsleistungen vertraglich noch nicht übernommen worden sind.
2. Zugunsten der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH bis zur Höhe von 94 Mio. Euro für die Finanzierung von Beteiligungen und von Anschaffungsnebenkosten sowie Instandsetzungsinvestitionen für die im Rahmen der Neuordnung des Gebäudemaneagements übertragenen Objekte der 2. Tranche und 3. Tranche.
3. Zugunsten von Eigengesellschaften der Freien und Hansestadt Hamburg sowie zugunsten von Anstalten des öffentlichen Rechts bis zur Höhe von 80 Mio. Euro zur Finanzierung von Investitionsvorhaben, soweit sie im Rahmen von KfW-Programmen gefördert werden.
4. Zur Gewährleistung weiterer Versorgungszusagen nach Maßgabe des Hamburgischen Ruhegeldgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung zugunsten
 - a) der Hamburg Tourismus GmbH
 - b) des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) - Körperschaft des öffentlichen Rechts -
 - c) der Rudolf-Ballin-Stiftung e.V.
 - d) der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V.

bis zur Höhe von insgesamt 14.425 Mio. Euro.

Zu Artikel 14

(Übernahme von Sicherheitsleistungen)

Die Übernahme von Sicherheitsleistungen bedarf nach Artikel 72 Absatz 2 der Verfassung und § 39 Absatz 1 LHO einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch den Haushaltsbeschluss oder durch ein Gesetz.

Nummer 1

Für das Haushaltsjahr 2003 ist ein Bürgschaftsvolumen in Höhe von 100 Mio. Euro erforderlich

Nummer 2

Das beantragte Bürgschaftsvolumen betrifft

- den Umschuldungsbedarf entsprechend den Darlehensfälligkeiten und der vermehrten Umstellung von lang- auf kurzfristige Verbindlichkeiten aufgrund erwarteter Liquiditätszuflüsse und bislang noch unverbürgte Finanzierungen von Beteiligungen,
- den Bedarf an Instandsetzungsinvestitionen für die Gebäude der 2. Tranche (Polizei und Feuerwehr) sowie der 3. Tranche (Museen) und deren Nebenkosten des Grunderwerbs.

Nummer 3

Die Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau ermöglichen es u. a. Eigengesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, mit Hilfe von zinsverbilligten Krediten bestimmte Projekte zu finanzieren.

Für die Kreditvergabe ist die Übernahme von modifizierten Ausfallbürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg erforderlich.

Nummer 4

Zur betriebswirtschaftlichen Absicherung der Verbindlichkeiten aus nach Maßgabe des Hamburgischen Ruhegeldgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes erteilten Versorgungszusagen zugunsten der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus von ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erworbenen unverfallbaren und verfallbaren Versorgungsanwartschaften soll jeweils eine Garantieerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg abgegeben werden.

Die Ermittlung der Beträge erfolgt auf der Grundlage versicherungsmathematischer Gutachten.

Die Höhe des Gesamtbetrages dieser Ermächtigung zur Gewährleistung weiterer Versorgungszusagen ergibt sich aus den nachstehend aufgeführten, voraussichtlich erforderlichen Beträgen:

zu a)

Hamburg Tourismus GmbH bis zur Höhe von 3,4 Mio. Euro

zu b)

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)
- Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur Absicherung des Teils der auf die Beamtinnen und Beamten bezogenen Versorgungsverpflichtungen, der mit Haushaltsmitteln zu finanzieren ist, bis zur Höhe von 5,2 Mio. Euro

zu c)

Rudolf-Ballin-Stiftung e.V. bis zur Höhe von 0,725 Mio. Euro

zu d)

Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V. ohne Erhöhung der Gewährleistungssumme, jedoch mit Umschichtung in den Teilbeträgen der verfallbaren und unverfallbaren Versorgungsanwartschaften von 5,1 Mio. Euro zugunsten der unverfallbaren Anwartschaften. Diese Anpassung ist wegen der längeren Betriebszugehörigkeit und der Berücksichtigung der Eigenbeträge der Beschäftigten der „Vereinigung“ zur betrieblichen Altersversorgung erforderlich geworden.

5. Zur Abgabe von Freihalteerklärungen gegenüber Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, die nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanzieren,

- für Urlaubsrückstellungen bis zur Höhe von insgesamt 1,782 Mio. Euro

Nummer 5

Bei Zuwendungsempfängern, die nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanzieren, ergibt sich die Notwendigkeit, für Urlaubsansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf das nächste Jahr übertragen werden, in der Bilanz werthaltige Rückstellungen zu bilden. Dies gilt z.B. für die Hamburger Arbeit Beschäftigungsgesellschaft mbH, Hamburger Werkstatt GmbH, Zebra e.V., Altonaer Arbeitsförderungsgesellschaft mbH und Elbe Werkstätten GmbH.

Die Werthaltigkeit dieser Rückstellungen kann auch durch eine Freihalteerklärung des Zuwendungsgebers erreicht werden.

6. Zur Gewährleistung von Zusagen zum Ausgleich von Mietausfällen, unterlassenen Schönheitsreparaturen und Wohnungsschäden im Rahmen des Projekts "Jugend & Wohnen" und „Wohnraum für ambulant betreutes Wohnen“ zugunsten der Johann Daniel Lawaetz Stadtentwicklungs GmbH bis zur Höhe von 0,5 Mio. Euro.

Nummer 6

Die Johann Daniel Lawaetz Stadtentwicklungs GmbH (Lawaetz) wird durch die BSF im Rahmen des Projektes "Jugend & Wohnen" aus öffentlichen Mitteln gefördert. Das Projekt hat die Versorgung von Jugendlichen und jungen Volljährigen, die aus der Erziehungshilfe entlassen werden können, mit Wohnraum zum Ziel. Zu diesem Zweck soll die "Lawaetz" Belegungsrechte über einen längeren Zeitraum von den Wohnungsunternehmen erwerben. Die Verträge zwischen der "Lawaetz" und den Wohnungsunternehmen haben eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren. Die Wohnungsunternehmen verlangen dabei eine Kostenübernahmeverpflichtung für eventuell anfallende Mietrückstände und für von Mietern verursachte Schäden in der Wohnung. Die Kostenübernahmeverpflichtung der "Lawaetz" ist dabei auf maximal 2.600 Euro pro Fall begrenzt. Für einen 10-Jahreszeitraum wird eine Risikosumme von rd. 0,5 Mio. Euro kalkuliert. Die "Lawaetz" kann dieses Risiko nicht tragen; es bedarf daher einer verbindlichen Garantie durch die BSF.

7. Zur Absicherung der den öffentlich-rechtlichen Stiftungen Hamburger Kunsthalle, Museum für Kunst und Gewerbe, Museum für Völkerkunde, Museum für Hamburgische Geschichte, Altonaer Museum, Helms-Museum und Museum der Arbeit überlassenen Leihgaben von Kunstwerken bis zur Höhe von insgesamt 250 Mio. Euro.

Nummer 7

Entsprechend dem Grundsatz der Selbstversicherung bei der Ausleihe von Ausstellungsstücken an Museen ist aufgrund der üblichen - das gesetzliche Haftungsrisiko übersteigenden - besonderen Haftungsbedingungen eine Ermächtigung zur Übernahme einer Garantieverpflichtung nötig, um den erweiterten Haftungsbedingungen wie bei Versicherungen entsprechen zu können und gleichzeitig dadurch die infolge des ständigen Wertzuwachses bei den Kunstgegenständen und des damit verbundenen höheren Haftungsrisikos steigenden Versicherungskosten zu vermeiden. Die Ermächtigung kann bis zum Höchstbetrag auch revolvingend in Anspruch genommen werden.

8. Zugunsten der Deichtorhallen-Ausstellungen GmbH bis zur Höhe von 75 Mio. Euro zur Abdeckung von gesetzlichen Schadenersatzansprüchen bei Ausstellungsleihgaben.
- Nummer 8
Bei der Deichtorhallen-Ausstellungen GmbH handelt es sich um einen staatlichen Ausstellungsbetrieb in privatrechtlicher Form. Er soll hinsichtlich der Haftungsübernahme bei Ausstellungsleihgaben dem staatlichen Ausstellungsbetrieb der Hamburger Museen gleichgestellt werden, indem er in die staatliche Selbstdeckung (Selbstversicherung) durch die Übernahme einer Gewährleistung einbezogen wird.
9. Zugunsten der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt bis zur Höhe von 20 Mio. Euro zur Absicherung ausgeliehener Wohnungsbauförderungsmittel bei besonderen Wohnungsbauförderungsmaßnahmen. Die Ermächtigungen der Haushaltsbeschlüsse 2001 und 2002 gelten weiter, soweit in einem dieser Jahre im Einzelfall in Aussicht gestellte Sicherheitsleistungen vertraglich noch nicht übernommen worden sind.
- Nummer 9
Mit einer Bürgschaft gegenüber der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt soll die Gewährung von Wohnungsbauförderungsmitteln gesichert werden, wenn eine bankübliche Sicherung der Darlehen nicht möglich ist. Die Bürgschaften werden nach Maßgabe der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung besonderer Wohnungsbauförderungsmassnahmen in der jeweils geltenden Fassung übernommen. Die verbürgten Wohnungsbauförderungsmittel ermöglichen Projekte zur Verwirklichung neuer Formen des sozialen Miteinanders und / oder besonderer ökologischer Ansprüche in einer Wohnanlage (Kleingensossenschaften etc.).
- Da das Wohnungsneubauprogramm bewilligungsmäßig bis zum 31. Dezember des Folgejahres belegt werden darf, ist auch eine Ermächtigung in Höhe des noch nicht ausgeschöpften Volumens der Vorjahre erforderlich.
10. Zugunsten von Kreditnehmern, deren Kreditvolumen die in § 13 Absatz 3 bzw. § 13b Kreditwesengesetz (KWG) in der jeweiligen Fassung definierte Großkrediteinzelobergrenze überschreitet oder im Laufe des Haushaltsjahres überschreiten wird, bis zur Höhe von 60 Mio. Euro zur Absicherung von Krediten, die von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt (WK) diesen Großkreditnehmern gewährt werden.
- Nummer 10
Das Kreditwesengesetz (KWG) begrenzt die Gewährung von Großkrediten an einen einzelnen Kreditnehmer auf einen bestimmten Teil des haftenden Eigenkapitals (Grenze für Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten gem. § 13 Absatz 3 KWG bzw. für Großkredite von Institutsgruppen und Finanzierungsgruppen gem. § 13b KWG).
Damit die betroffenen Bauherren auch weiterhin am Wohnungsneubau beteiligt werden können, ist es erforderlich, Teilbeträge betroffener Kreditengagements durch besondere Bürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg abzusichern. Hierfür wird 2003 ein Bürgschaftsvolumen in Höhe von 60 Mio. Euro benötigt.
11. Zugunsten der
- Sprinkenhof AG
 - GWG Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH
 - SAGA Siedlungs-AG Hamburg
 - HSE Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 - SRH Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 - VHG Kommanditgesellschaft VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude GmbH & Co
 - STEG Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
 - HaGG Hamburger Gesellschaft für Gewerbebauförderung mbH
 - Hamburg für Spiele 2012 GmbH
- sowie zugunsten ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaften bis zur Höhe von insgesamt 450 Mio. Euro zur Erleichterung und Absicherung ihrer Kreditaufnahme.
- Nummer 11
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg dient der Verbilligung der Kreditaufnahme der genannten Gesellschaften und Anstalten sowie ihrer Tochtergesellschaften. Diese Verbilligung soll zum Teil über Bürgschaftsvergütungen auch zur Einnahmeverbesserung zugunsten des Haushalts der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt werden.
12. Zugunsten der Projektierungsgesellschaft Finkenwerder mbH & Co. KG (vormals Projektierungsgesellschaft DA-Erweiterung GmbH & Co. KG) zur Absicherung ihrer Kreditaufnahme bis 40,4 Mio. Euro.
- Nummer 12
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg dient der Verbilligung der Kreditaufnahme der Gesellschaft für die Vorfinanzierung von Veräußerungserlösen aus dem Verkauf von Aktien der DCLRH. Bürgschaftsvergütungen sollen nicht erhoben werden.
13. Zur Absicherung der Durchführung der Special Olympics 2004 in Hamburg bis zur Höhe von 350.000 Euro.
- Nummer 13
Gegenüber dem Ausrichter der Special Olympics 2004 in Hamburg soll für den Fall eines Defizits eine Ausfallbürgschaft bis zur Höhe von 350.000 EUR übernommen werden.

Artikel 15**Kredit- und Bürgschaftsermächtigung für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt**

Das Volumen der Kreditaufnahme und der Sicherheitsleistungen durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt wird nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt auf 566 Mio. Euro Kreditmarktmittel und 150 Mio. Euro Bürgschaften festgesetzt.

Der Senat wird ermächtigt, für die von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt nach Absatz 1 aufgenommenen Kredite die selbstschuldnerische Bürgschaft und für die von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt übernommenen Bürgschaften Rückbürgschaften zu übernehmen.

Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt wird ermächtigt, nach den Erfordernissen der Kassenlage und nach den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen im Vorgriff auf die nächstjährige Kreditermächtigung Verpflichtungen für die Aufnahme von Kreditmarktmitteln bis zur Höhe von 50 Mio. Euro einzugehen.

Artikel 16**Übernahme von Verbindlichkeiten**

Der Senat wird ermächtigt,

1. im Haushaltsjahr 2003 gegenüber der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt Verbindlichkeiten bis zur Höhe von 3 Mio. Euro zu übernehmen als weitere Jahresrate des hamburgischen Anteils von 102 Mio. Euro am Instandsetzungsprogramm für Sozialwohnungen.
2. im Haushaltsjahr 2003 gegenüber der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt Verbindlichkeiten bis zur Höhe von 28 Mio. Euro zu übernehmen in Höhe der investiven Zuschüsse der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt für Förderungsmaßnahmen im Bereich des Wohnungsneubaus und der Wohnungsmodernisierung.

Zu Artikel 15**(Kredit- und Bürgschaftsermächtigung für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt)**

Der Kreditbedarf der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt zur Absicherung der Bauherrendarlehen aus dem Wohnungsbauprogramm beträgt nach einer Vorausschätzung 566 Mio. Euro (vgl. Erläuterungen zum Titel 6100.661.50 und 663.50).

Die Ergänzung dient lediglich einer Klarstellung der sich aus Absatz 2 ergebenden Auswirkungen.

Zu Artikel 16**(Übernahme von Verbindlichkeiten)****Nummer 1**

Mit dem Instandsetzungsprogramm sollten in den Jahren 1989 - 1993 Zuschüsse in Höhe von 40 v. H. der notwendigen Aufwendungen an die Eigentümer der Sozialwohnungen geleistet werden, die selbst 60 v. H. der Aufwendungen zu tragen haben. Das Instandsetzungsprogramm wird über 1993 hinaus bis zur Ausschöpfung des ursprünglichen Gesamtvolumens fortgesetzt (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 15/3663). Die Mittel des Instandsetzungsprogramms können auch mit den Fördermitteln aus dem Wohnungsbauprogramm für Maßnahmen nach § 17 II. Wohnungsbaugesetz verknüpft werden. Die Zuschüsse werden von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt unmittelbar an die Programmbegünstigten gezahlt. Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt refinanziert sich am Kapitalmarkt. In Höhe dieser Refinanzierung erwirbt sie gleichzeitig eine Forderung gegen die Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Volumen der Ermächtigung entspricht den voraussichtlichen Ausgaben der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt im Haushaltsjahr 2003.

Nummer 2

Im Rahmen ihrer Förderungsmaßnahmen im Wohnungsneubau und in der Wohnungsmodernisierung gewährt die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt auch Baukosten- und Aufwendungszuschüsse, die früher als Aufwandsposition über den Verlustausgleich der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt aus dem Haushalt erstattet oder direkt aus dem Haushalt geleistet wurden.

Da diese Zuschüsse nach den Zuordnungsmerkmalen des Haushalts investiven Charakter haben, nimmt die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt ab 1992 in Höhe dieser Leistungen Kredite auf und erwirbt in Höhe dieser Refinanzierung gleichzeitig eine Forderung gegen die Freie und Hansestadt Hamburg. Hamburg erstattet der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt den hierauf entfallenden Schuldendienst.

Artikel 17**Selbstbewirtschaftungsfonds**

Die Mittel

- für Dienstkleidung (veranschlagt bei Gruppe 514),
- für Schulen bei den Titeln 511.78, 525.78 und 539.78 in den Kapiteln 3100 bis 3150 sowie bei den Titeln 459.01, 534.02 und 534.05 im Kapitel 3020,
- zur Förderung der Jagd und Hege (Titel 7400.682.02)

können einem Selbstbewirtschaftungsfonds nach § 15 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zugeführt werden.

Zu Artikel 17**(Selbstbewirtschaftungsfonds)**

Nach § 15 Absatz 3 LHO können Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird.

In den Selbstbewirtschaftungsfonds für Schulen sind außer den Unterrichtsmitteln (Titel 525.78 der Schulkapitel 3100 bis 3150) auch die Mittel für Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Schulmöbeln (Titel 511.78) und für Umzugs- und Verlegungskosten (Titel 539.78) sowie die Mittel für Schulfahrten (Titel 3020.459.01 "Vergütungen an Lehrkräfte" und Titel 3020.534.05 "Schülerzuschüsse") und Schulschwimmen (Titel 3020.534.02) einbezogen.

Im Rahmen der Globalisierung und Flexibilisierung der Veranschlagung werden durch die Einrichtung der Titel 3100.124.10 bzw. 3150.124.10 mit „Verknüpfung“ zu den Titeln 517.78 und 525.78 in den Kapiteln 3100 und 3150 die Einnahmen aus den Stellplatzmieten den Schulen für zusätzliche Ausgaben im Rahmen eines Anreizsystems zur Verfügung gestellt. Da die den Schulen zufließenden Mittel über den Selbstbewirtschaftungsfonds abgewickelt werden sollen, ist eine entsprechende Ermächtigung notwendig.

Artikel 18**Billigkeitsleistungen**

- Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen gewährt werden
1. aus den Mitteln für Schadenersatzleistungen (Gruppen 539 und 681),
 2. mit Einwilligung der Kommission für Bodenordnung aus den Mitteln für Grunderwerb (Obergruppe 82),
 3. im Übrigen grundsätzlich nur, soweit dafür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt oder in den Erläuterungen derartige Leistungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Zu Artikel 18**(Billigkeitsleistungen)**

Nach § 53 LHO dürfen Leistungen aus Gründen der Billigkeit nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind. Der Bund sieht diese Voraussetzung dann als gegeben an, wenn zumindest in den Erläuterungen zum Haushaltsplan derartige Leistungen vorgesehen sind; im Hamburger Haushaltsplan wird entsprechend verfahren. Bei den Schadenersatzleistungen tritt die Notwendigkeit von Billigkeitszahlungen häufiger auf; es wird daher zur Klarstellung ergänzend eine Regelung im Haushaltsbeschluss getroffen.

Artikel 19**Unentgeltliche Überlassung von ADV-Programmen**

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgeben, soweit Gegenseitigkeit besteht.

Zu Artikel 19**(Unentgeltliche Überlassung von ADV-Programmen)**

Der Kooperationsausschuss ADV Bund / Länder / Kommunalbereich hat beschlossen, dass die öffentlichen Verwaltungen des Bundes, der Bundesländer und der Kommunalverwaltung im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung selbst entwickelte oder erworbene Programme (Software) untereinander grundsätzlich unentgeltlich austauschen. Der Beschluss ist von der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder sowie von der Finanzministerkonferenz zur Kenntnis genommen worden. Die Finanzministerkonferenz hat hinzugefügt, dass die unentgeltliche Überlassung für zulässig gehalten wird, soweit Gegenseitigkeit besteht; die erforderliche Gegenseitigkeit wird dann als gegeben angesehen, wenn die Beteiligten haushaltsrechtliche Regelungen für die unentgeltliche Überlassung von ADV-Programmen getroffen haben.

Der Bund hat eine entsprechende Bestimmung in sein Haushaltsgesetz aufgenommen. Die anderen Bundes-

länder haben diese Bestimmungen in die Haushaltsgesetze aufgenommen oder entsprechende Regelungen getroffen.

Artikel 20

Ausgaben aus zuwachsenden Einnahmen

1. Nicht veranschlagte Einnahmen bzw. Mehreinnahmen aus Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen und aus Erstattungen für Ersatzvornahmen dürfen zur Deckung entsprechender Ausgaben bzw. Mehrausgaben in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Titel und Haushaltsvermerke dürfen außerplanmäßig eingerichtet werden.
2. Bei Maßnahmen, bei denen die notwendigen Ausgaben
 - zu einem Teil auf der Grundlage zweckgebunden zugewiesener Einnahmen („zuwachsende Einnahmen“) und
 - zu einem weiteren Teil (Restbetrag) auf der Grundlage einer im Haushaltsplan bei Titeln (z. B. der Kontenrahmen für Sachausgaben (KRS)) bestehenden Ausgabeermächtigung

geleistet werden sollen, dürfen die Ausgaben mit ihrem vollen Betrag bei einem außerplanmäßig eingerichteten Titel gebucht werden. Zum Ausgleich ist in der Haushaltsrechnung eine Einsparung bei dem planmäßigen Titel in Höhe der außerplanmäßigen, nicht durch die zuwachsende Einnahme gedeckten Ausgabe nachzuweisen.

3. Bezirkliche Mehreinnahmen bei den Titeln der Gruppierungsnummern 124, 125, 129, 132 sowie beim Festtitel 119.98, die bisher nicht durch Haushaltsvermerk zweckgebunden sind, dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im jeweiligen Verwaltungskapitel der bezirklichen Einzelpläne
 - jeweils zu 50 v. H. beim Titel 529.03 "Verwendung von Einnahmen für andere bezirkliche Zwecke gemäß § 29 Absatz 3 Nr. 3 BezVG" und
 - jeweils zu 50 v. H. beim Titel 547.01 "Ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität der Verwaltung"
 zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden.

4. In den Kapiteln 3100 - 3150 dürfen 50 v. H. der Mehreinnahmen bei dem Titel 124.91 "Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken" zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln der Obergruppen 51 bis 54 (sächliche Verwaltungsausgaben) verwendet werden.

Zu Artikel 20

(Ausgaben aus zuwachsenden Einnahmen)

Nummer 1

Die Ausnahme vom Gesamtdeckungsprinzip nach § 8 LHO soll generell die Möglichkeit eröffnen, Ausgaben nach Schadensfällen aus Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen bzw. nach Ersatzvornahmen aus Erstattungen zu decken, und zugleich den Anreiz für die Erzielung solcher Mehreinnahmen zu erhöhen.

Nummer 2

Weil die Leistungen Dritter häufig den notwendigen Aufwand nicht vollständig decken, besteht die Notwendigkeit, den Rest- bzw. Spitzenbetrag aus planmäßig veranschlagten Haushaltsmitteln zu bestreiten. In solchen Fällen (z. B. bei Versicherungsleistungen oder Zuschüssen nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) für die Ausstattung schwerbehindertengerechter Arbeitsplätze) werden die Leistungen Dritter als zur Realisierung von Maßnahmen zweckgebunden zur Verfügung gestellte Einnahmen bei außerplanmäßigen Einnahmetiteln vereinnahmt und die entsprechenden Ausgaben aus korrespondierenden (planmäßigen oder außerplanmäßigen) Ausgabebetiteln mit jeweils entsprechender Verknüpfung zu dem außerplanmäßigen Einnahmetitel geleistet. Wenn eine Verknüpfung der zweckgebundenen Einnahme mit dem planmäßigen Ausgabebetitel aus ADV-technischen Gründen nicht möglich ist, darf die Ausgabe in voller Höhe aus einem außerplanmäßig einzurichtenden Titel geleistet werden, der mit dem außerplanmäßigen Titel der zweckgebundenen Einnahme verknüpft wird. Zum Ausgleich ist in Höhe des nicht durch die zuwachsende Einnahme gedeckten Teils der Ausgabe bei dem planmäßigen Titel eine Einsparung in der Haushaltsrechnung nachzuweisen.

Nummer 3

Mit dieser Regelung wird die mit der Drucksache 15/5357 "Reform der Verwaltung" zur Neuordnung des bezirklichen Haushaltswesens im neuen Bezirksverwaltungsgesetz vorgesehene Option hinsichtlich der Zweckbindung von Einnahmen bzw. Mehreinnahmen (§ 27 Absatz 6 Nr. 3 BezVG) realisiert.

Die Beschränkung auf die genannten Gruppierungsnummern ist vor dem Hintergrund erfolgt, dass nur diese sich hinsichtlich der Einnahmeerzielung für eine zusätzliche Gestaltung und damit verbundene Einnahme steigernde Verwaltungstätigkeit eignen. Da die verwendbaren Mehreinnahmen nur durch zusätzliche Leistungen bzw. Anstrengungen erzielt werden können, soll die Hälfte der erzielten Mehreinnahmen als Anreiz für zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Verwaltung verwendet werden. Die andere Hälfte der Mehreinnahmen bleibt hinsichtlich der Verwendung einem Beschluss der Bezirksversammlung vorbehalten.

Nummer 4

Die Regelung erfolgt durch den Haushaltsbeschluss, da aus ADV-technischen Gründen eine Umsetzung durch einen entsprechenden Haushaltsvermerk nicht möglich ist.

5. In den Kapiteln 1250, 1350, 1450, 1550, 1650, 1750, 1850 darf jeweils ein Drittel der Einnahmen bei dem Titel 281.06 „Kostensersatz durch Unterhaltspflichtige und Leistungsempfänger für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Modellprojekt)“ zur Deckung von Mehrausgaben beim Titel 4450.684.13 „Zuschüsse für Familienförderung und sonstige Maßnahmen an Träger der freien Jugendhilfe“ verwendet werden

Nummer 5

Ein Drittel der Einnahmen aus dem Modellprojekt zur Verbesserung der Rückholquote bei Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz soll für Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in der Familie verwendet werden können

Artikel 21

Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern

Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen grundsätzlich nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ihre bzw. seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg; abweichende tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen nach einheitlichen Kriterien und Bedingungen Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn

- die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Zuwendungsverwendung gefördert und/oder
- die Zuwendung auf Basis von Budgets in Verbindung mit einer eindeutigen Beschreibung des Zuwendungszwecks nach Umfang, Qualität und Zielsetzung bewilligt wird.

Zu Artikel 21

(Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern)

Das Besserstellungsverbot soll - unter Beachtung tarifvertraglicher Regelungen - grundsätzlich verhindern, dass mit Beschäftigten von Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern bessere Arbeitsbedingungen als mit vergleichbaren Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbart werden. Vor dem Hintergrund der Zusammenführung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung sollen Ausnahmen vom Besserstellungsverbot erleichtert und von der fachlich und finanziell verantwortlichen Bewilligungsbehörde zugelassen werden können. Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn dadurch die Zuwendung wirksamer oder wirtschaftlicher verwendet werden kann (z.B. Leistungsanreize) und / oder der Zuwendungszweck ergebnisorientiert beschrieben wird (Leistungs-/Zweckbeschreibung).

Die Ausnahmeregelungen sollten grundsätzlich bereits mit der Bewilligung der Zuwendung getroffen werden und nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung führen.

Artikel 22

Folgekosten bei Investitionsvorhaben

Investitionsmittel (Hauptgruppe 7 und 8) dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die planführende Behörde festgestellt hat, dass die fachliche Verantwortung und die Trägerschaft für die spätere Nutzung sowie die Finanzierung der Folgekosten der Investitionen geregelt sind.

Bis zur Übernahme der fachlichen Verantwortung durch eine andere Behörde bleibt die planführende Behörde für die Finanzierung der Folgekosten verantwortlich.

Zu Artikel 22

(Folgekosten bei Investitionsvorhaben)

Diese Regelung soll eine vorherige Klärung der Trägerschaft und der Finanzierung entstehender Folgekosten sicherstellen.

Artikel 23

Unentgeltliche Überlassung

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung wird die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung zugelassen für

1. stadteigene Grundstücke und Gebäude unter den in der Bürgerschaftsdrucksache 12/491 genannten Bedingungen an die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V.,

Zu Artikel 23

(Unentgeltliche Überlassung)

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 LHO dürfen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert zur Nutzung überlassen werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

Nummer 1

Der Vereinigung sind die stadteigenen Gebäude und Grundstücke, in denen sie Kindertageseinrichtungen betreibt, gemäß Vertrag mit der Hansestadt Hamburg vom 29. März 1941 zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden. Dieses Verfahren ist in Ziffer 6 der Bürgerschaftsdrucksache 12/491 vom 3. März 1987 dargestellt und ausdrücklich bestätigt worden.

2. stadt eigene Grundstücke an Freie Träger der Jugendhilfe und an die städtische Sprinkenhof Aktiengesellschaft für die Nutzung für Zwecke der Kindertagesbetreuung mit Einwilligung der Kommission für Bodenordnung, Nummer 2
Im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung ist die unentgeltliche Überlassung von städtischen Grundstücken an Freie Träger der Jugendhilfe und die Sprinkenhof AG beabsichtigt. Betroffen sind Grundstücke des Verwaltungsvermögens der Behörde für Bildung und Sport einschließlich vorzeitig überlassener Grundstücke, deren Werterstattung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird.
Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten soll verzichtet werden, weil ein dringendes staatliches Interesse an der Realisierung von Plätzen für die Kindertagesbetreuung besteht.
3. Schulräume/-flächen zur Betreuung von Kindern durch den Hamburger Schulverein von 1875 e. V. und andere gemeinnützige Träger für die Nutzung durch Hortgruppen, Nummer 3
Im Rahmen der Kindertagesbetreuung ist die unentgeltliche Nutzung von Schulräumen/-flächen durch Hortgruppen beabsichtigt. Der Hamburger Schulverein von 1875 e. V. und andere als gemeinnützig anerkannte Träger können die Mieten, Betriebskosten sowie Mitnutzungsentgelte nicht aus eigenen Mitteln finanzieren.
Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten soll verzichtet werden, weil ein dringendes staatliches Interesse an der Realisierung der Kindertagesbetreuung besteht.
4. die Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände der vier Hamburger Freiluftschulen zur Durchführung von Aufenthalten von Schulkindern durch einen gemeinnützigen Träger, Nummer 4
Für Freiluftschulaufenthalte ist die unentgeltliche Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände der vier Hamburger Freiluftschulen durch einen gemeinnützigen Träger vorgesehen. Auf die Zahlung von Entgelten soll verzichtet werden, weil ein erhebliches Interesse an der Durchführung stadtnaher und kostengünstiger Aufenthaltsmöglichkeiten insbesondere für Grundschul Kinder besteht.
5. stadt eigene Sportstätten/-flächen an gemeinnützige Hamburger Sportvereine und -verbände für amateursportliche Zwecke. Nummer 5
Die unentgeltlichen Nutzungen staatlicher Sportstätten und Grundstücke stellen zwei von drei Säulen des Sportförderungskonzeptes des Senats dar. Die Entgeltfreiheit für die Sportstätten wird seit 1965 und für Grundstücke (sogen. Sportrahmenvertrags-Flächen) seit 1974 praktiziert.

Artikel 23 a**Überlassung unter Wert**

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Alterbauberechtigten bei der Verlängerung von Erbbaurechten an stadt eigenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken ein Teilerlass des Erbbauzinses gewährt wird.

Zu Artikel 23 a**(Überlassung unter Wert)**

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Bürgerschaft vom 26.04.1985 wurde bisher bei der Verlängerung von Erbbaurechten ein persönlicher Erlass von 50 v. H. auf den zu zahlenden laufenden Erbbauzins oder das Einmalentgelt eingeräumt.
Angesichts der Haushaltslage der Stadt und allgemeiner Gerechtigkeitsüberlegungen (bisher deutlich bessere Behandlung von Erbbaurechtsverlängerungen gegenüber Neuabschlüssen) hat der Senat beschlossen, den bisherigen Erlass stufenweise beim laufenden Erbbauzins über 10 Jahre abzubauen, so dass vom 11. Jahr an der volle Erbbauzins zu zahlen ist. Ein persönlicher Erlass beim Einmalentgelt soll nicht mehr gewährt werden (vgl. Drucksache 16/2575).

Artikel 24**Unentgeltliche Übereignung von Vermögensgegenständen**

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass ausgemusterte Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum Gesamtwert von 500.000 Euro staatlichen Einrichtungen oder anderen Institutionen in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit unentgeltlich übereignet werden.

Zu Artikel 24**(Unentgeltliche Übereignung von Vermögensgegenständen)**

Die unentgeltliche Übereignung ausgemusterter Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg an staatliche Einrichtungen oder andere Institutionen in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit stellt ein geeignetes Instrument zur Reaktion im konkreten Fall eines Hilfeersuchens

dar. Die Wertgrenze in Höhe von 500.000 Euro, die in der Regel nicht ausgeschöpft wird, ist aufgrund des schwer prognostizierbaren Bedarfes erforderlich.

Artikel 25

Übereignung von Grundstücken ohne Zahlung eines Wertausgleichs

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass der Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH (STEG) als von Hamburg bestelltem Sanierungsträger für die Durchführung ihrer Aufgaben nach § 160 des BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten der Westlichen Inneren Stadt städtische Liegenschaften ohne Zahlung eines Wertausgleichs an den Grundstock für Grunderwerb für die Dauer des Sanierungsverfahrens ins Treuhandeigentum übertragen werden.

Zu Artikel 25

(Übereignung von Grundstücken ohne Zahlung eines Wertausgleichs)

Diese Regelung, sie ist in Ziffer 1.3 der Bürgerschaftsdrucksache 15/238 vom 14. Dezember 1993 dargestellt worden, soll ein ökonomisches Verfahren sicherstellen.

Artikel 26

Veräußerung von Grundstücken aufgrund einheitlicher Grundstückskostenrichtsätze

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 Landeshaushaltsordnung wird - vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission für Bodenordnung im Einzelfall - zugelassen, dass stadteneigene Grundstücke für den öffentlich geförderten Mietwohnungsbau gemäß Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) zu Preisen auf der Basis einheitlicher Grundstückskostenrichtsätze veräußert werden, die jeweils für ein Jahr von der Kommission für Bodenordnung festgesetzt werden.

Zu Artikel 26

(Veräußerung von Grundstücken aufgrund einheitlicher Grundstückskostenrichtsätze)

Die mit den gegenwärtig geltenden Förderungsgrundsätzen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt angestrebten, für ganz Hamburg einheitlichen Mietobergrenzen im öffentlich geförderten Mietwohnungsbau setzen voraus, dass auch für die Baugrundstücke - unabhängig von ihrer Lage - einheitliche Grundstückskostenrichtsätze nicht überschritten werden.

Zum gleichen Preis dürfen auch veräußert werden Grundstücke für

- die Errichtung von Wohnfolgeeinrichtungen (soziale Betreuungseinrichtungen; untergeordnete gewerbliche Nutzungen innerhalb geschlossener Wohnquartiere zur Nahversorgung der Bevölkerung - soweit diese Nutzungen nicht aufgrund besonders günstiger Geschäftslage höher zu bewerten sind);
- die Errichtung von Mietwohnhäusern und Wohnanlagen für besondere Personengruppen aus dem in § 1 WoFG bezeichneten Personenkreis durch Wohnungsbaugenossenschaften, gemeinnützige Stiftungen und ähnliche gemeinnützige Bauträger ohne Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel, wenn für die Dauer von mindestens 25 Jahren die Einhaltung der für den öffentlich geförderten Mietwohnungsbau geltenden Mietobergrenzen garantiert wird.